



09/2009

Mitteilungen

**Neue KfW-Förder-
programme für
Energieeffizientes
Bauen**

**VOB-Stellen
Informationsgespräch**

**Umsatzsteuer
Vorsteuerabzug
bei Subunternehmer-
leistung**

**Mindestlöhne ab
1. September 2009**

**BayBO
Neufassung
August 2009**

**Tarifgehälter der
Angestellten und
Poliere in Bayern**

**500 Baunormen zum
Vorzugspreis im ZDB-
Normenportal – online**

**Neues Meister-BAföG
in Kraft**

**Feierliche
Verabschiedung
von Präsident Hubert**



Beilagen:

Wichtige Tariffinformation nach Redaktionsschluss

Information zum Mindestlohn

107 Betriebswirtschaft für Bauunternehmer

Rahmenvereinbarung mit Nissan

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Schallschutzmängel gehören zwischenzeitlich zum „Standardrepertoire“ fast jeder Baurechtsstreitigkeit im Wohnungsbau. Woran liegt das? Eine Ursache ist sicherlich, dass „Schall“ zwar physikalisch als Luftschwingung definiert ist, diese aber von den Menschen ganz unterschiedlich empfunden wird. Der vom Bewohner einer Wohnung als belästigend oder störend empfundene Schall, im Volksmund „Lärm“ genannt, beinhaltet daher eine stark subjektive Komponente. Wird das Meeresrauschen im strandnah gelegenen Appartement während der schönsten Wochen des Jahres zumeist als angenehm empfunden, gilt das für die – objektiv möglicherweise ähnlich laute – Toilettenspülung aus der Nachbarwohnung meist nicht. Aus diesem Grund werden in der DIN 4109 lediglich Mindestanforderungen für den Schutz der Bewohner vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geregelt und im übrigen lediglich Beispiele für einen möglichen erhöhten Schallschutz zu geben.

Mit seiner neuesten Entscheidung zum Schallschutz – siehe hierzu Seite 5 in diesem Heft – versucht der BGH erneut, dieses subjektive Lärmempfinden zu objektivieren, indem er klarstellt, dass die Mindestwerte der DIN 4109 im Regelfall nicht dem entsprechen, was der Käufer von einer durchschnittlichen Wohnung erwarten darf.

Egal, ob man diese Entscheidung für richtig oder falsch hält, in jedem Fall wird der Normengeber reagieren müssen, denn derzeit gibt es kein technisches Regelwerk, das als anerkannte Regel der Technik für das Maß des Schallschutzes im Wohnungsbau gilt. Unsere Aufgabe wird es dabei sein, im DIN darauf zu achten, dass Anforderungswerte gefunden werden, die einerseits den Unternehmen Rechtssicherheit für ihre vertraglichen Vereinbarungen geben, andererseits aber mit einem vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar sind. Da bereits die Erreichung des Mindestschallschutzes der DIN 4109 bei bestimmten Bauweisen schwierig ist, wird sich aber nicht vermeiden lassen, dass die vom BGH erzwungene Abkehr vom Mindestprinzip der DIN 4109 zu einer Verteuerung des Bauens führt. Auch die Zahl der Bauprozesse wegen Schallschutzmängeln wird sicherlich nicht geringer werden, denn das Lärmempfinden bleibt nun einmal trotz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs subjektiv.

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ Änderung der KfW-Förderprogramme für Energieeffizientes Bauen
- 5_ Schallschutz – Mindestwerte der DIN 4109 im Wohnungsbau nicht ausreichend
- 5_ Änderung der Bayerischen Bauordnung zum 1. August 2009

Recht

- 6_ VOB-Stellen, Informationsgespräch
- 7_ Aus unserer Arbeit: Pflicht zur Mangelbeseitigung trotz Kündigung gemäß § 648 a Abs. 5 BGB
- 7_ Sicherheitseinbehalt: Einzahlung auf Sperrkonto

Steuern

- 8_ Umsatzsteuer – Vorsteuerabzug bei Subunternehmerleistung
- 8_ „Nachträgliche“ Wahl der Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- 8_ Elektronische Rechnungen
- 9_ IFRS für kleine und mittlere Unternehmen
- 9_ Die Nachrüstung mit Partikelfiltern für Diesel-PKW wird zukünftig mit 330,00 Euro bezuschusst.

Tarif- und Sozialpolitik

- 10_ Mindestlöhne ab 1. September 2009
- 10_ Tarifabschluss für das Maler- und Lackiererhandwerk
- 11_ Tarifgehälter der Angestellten und Poliere in Bayern

Wirtschaft

- 11_ Die Bauwirtschaft in Bayern in Juli 2009 Ergebnisse aus dem ifo Konjunkturtest
- 12_ Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen
- 12_ Kostenstruktur im Bauhauptgewerbe nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2007
- 13_ Im Schnitt alle 40 Jahre Besuch vom Finanzamt
- 13_ Erbschaftsteuer: Verschonungsregelung beim Betriebsvermögen
- 14_ Stabile Auftragsbestände, steigende Auslastung
- 14_ Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2008/2009“ Zuschlagsätze auf Betriebsmittellohn bzw. Baustellenmittellohn
- 14_ ZDH-Ratgeber „Die Reform des GmbH-Rechts“

Technik

- 15_ DIN Normen-Sammlung
- 15_ Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- 15_ Leistungslohn im Baugewerbe Arbeitszeit-Richtwerte-Tabellen und Arbeitszeit-Mittelwerte-Bau
- 16_ Bonusprogramm der BG-Bau für mobile Schutzgeräte (sog. PRCD-S)
- 17_ Biozide in Fassadenprodukten
- 17_ Schallschutz in Gebäuden – Handbuch
- 18_ 500 Baunormen zum Vorzugspreis im ZDB-Normenportal – online

Berufsbildung

- 18_ Altersstruktur der Mitarbeiter in Baubetrieben
- 19_ Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds – „Fit for Work 2009“
- 19_ Mobilitätsbeihilfen für Auszubildende – „Fit for Work 2009“
- 19_ Ausbildungsförderung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen – „Fit for Work 2009“
- 20_ Neues Meister-BAföG in Kraft

Fachgruppen

- 20_ Aus unserer Arbeit: Schalungsanschlüsse sind für Bauwerke aus WU-Beton ungeeignet
- 21_ BEB-Hinweisblatt „Bauklimatische Voraussetzungen zur Trocknung von Estrichen“
- 21_ ZTV E-StB und TL BuB E-StB in der Ausgabe 2009 neu erschienen
- 22_ 7. Münchner Runde „Kanalsanierung ohne Krise!“ am 8. Oktober 2009 in Garchin bei München
- 22_ Meisterprüfungsvorbereitungskurse WKSB-Isolierer 2010

Termine

- 23_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 26_ Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen
- 27_ Fortbildungsangebote sonstiger Organisationen
- 28_ LBB-Wintertagungen

Persönliches

- 29_ Feierliche Verabschiedung von Präsident Hubert

Literatur

- 30_ Einführung in die VOB/B Kapellmann/Langen



Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31, 80336 München,
Telefon 089/7679-0, Telefax 089/768562
Erscheinungsweise: 11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2009 und 08/2009 werden zusammengefasst
Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter, Bavariaring 31, 80336 München
Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
Satzstellung: Satzstudio Rößler,
Aindlinger Straße 3, 86167 Augsburg
Druck: Negele Druck GmbH, Terlanerstr. 6, 86165 Augsburg
Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.
Anzeigen: Andreas Büschler, Bavariaring 31, 80336 München

Änderung der KfW-Förderprogramme für Energieeffizientes Bauen

Mit dem Inkrafttreten der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) zum 01.10.2009 ändern sich auch die Bedingungen für die KfW-Förderprogramme für Energieeffizientes Bauen und Energieeffizientes Sanieren. Die bisher auf der EnEV 2007 basierenden KfW-Förderstandards werden durch neue Förderstufen auf Basis der EnEV 2009 ersetzt.

Mit der EnEV 2009 werden die Anforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden im Neubau und im Bestand um durchschnittlich ca. 30 % verschärft. Die Anforderungen der KfW zur Förderung werden erfreulicherweise nicht im gleichen Maße angehoben, wie die gesetzlichen Anforderungen nach der EnEV 2009 steigen.

Nach dem ab 01.10.2009 geltenden Förderprogramm **Energieeffizientes Sanieren** hat beispielsweise ein KfW-Effizienzhaus 130 einen um höchstens 30 % höheren Jahresprimärenergiebedarf eines

Neubaus gemäß EnEV 2009. Bisher durfte das förderfähige KfW-Effizienzhaus 100 höchstens den Jahresprimärenergiebedarf eines Neubaus gemäß EnEV 2007 aufweisen. Es erfolgt also eine **relative** Lockerung der KfW-Förderbedingungen.

Auch im Programm zum **Energieeffizienten Bauen (Neubau)** wird die Anforderung zur Förderung geringer ansteigen als die technischen Anforderungen aus der EnEV 2009 wachsen. So entspricht zum Beispiel die Förderung des KfW-Effizienzhauses 85 der des bis-

herigen KfW-Effizienzhauses 70. Demzufolge sind ab dem 01.10.2009 Neubauten förderungsfähig, die den in der EnEV 2009 geforderten maximalen Jahresprimärenergiebedarf um 15 % unterschreiten. Bisher muss für diese Förderung eine Unterschreitung der EnEV 2007 um 30 % erreicht werden.

Die KfW arbeitet mit dem Begriff „KfW-Effizienzhaus“. Die angehängte Zahl gibt dabei den geforderten Primärenergiebedarf (QP) des Gebäudes im Verhältnis zum Referenzgebäude (Neubau gemäß EnEV 2009) an.

Folgende Tabellen geben einen Überblick der Anforderungskriterien und Konditionen der KfW-Förderprogramme:

Energieeffizient Sanieren (Programm Nr. 151/152/430)

Förderstandard	Energetische Anforderungen (Basis Neubau gemäß EnEV 2009)		Tilgungszuschuss Progr. 151	Zuschuss Progr. 430
	Q _P	H _t		
KfW-EH 130 (EnEV 2009) KfW-EH 100 (EnEV 2007)	130%	145%	5%	10%
KfW-EH 115 (EnEV 2009)	115%	130%	7,5%	12,5%
KfW-EH 100 (EnEV 2009) KfW-EH 70 (EnEV 2007)	100%	115%	12,5%	17,5%
KfW-EH 85 (EnEV 2009)	85%	100%	15%	20%

Energieeffizient Bauen (Programm 153/154)

Förderstandard	Energetische Anforderungen (Basis Neubau gemäß EnEV 2009)		Zinssatz Progr. 151
	Q _P	H _t	
KfW-EH 85 (EnEV 2009) KfW-EH 70 (EnEV 2007)	85%	100%	Programm 154 tagesaktuell
KfW-EH 100 (EnEV 2009) KfW-EH 70 (EnEV 2007)	70%	85%	Programm 153 tagesaktuell
KfW-EH 55 (EnEV 2009)	55%	70%	Ab Anfang 2010

Eine Anpassung der Zinsen und der Tilgungszuschüsse wird im Zuge der Anpassung der KfW-Förderstufen an die EnEV 2009 nicht vorgenommen.

Beantragt werden die Darlehen über die Hausbank des Antragstellers.

Schallschutz – Mindestwerte der DIN 4109 im Wohnungsbau nicht ausreichend

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind auch dann, wenn die Parteien im Bauvertrag ausdrücklich auf die DIN 4109 Bezug genommen haben, die Mindestwerte dieser Norm nicht ausreichend, weil sie in der Regel keine anerkannten Regeln der Technik für das Maß des Schallschutzes in Wohnungen sind, die üblichen Qualitäts- und Komfortstandards genügen.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Kunde von einem Bauträger eine Eigentumswohnung erworben und danach wegen Schallschutzmängeln die Rückabwicklung des Vertrages gefordert. Im Kaufvertrag hatten die Parteien ausdrücklich hinsichtlich des Schallschutzes auf die DIN 4109 Bezug genommen.

Trotz dieser vertraglichen Regelung kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass nicht nur die Mindestanforderungen der DIN 4109 geschuldet sind, weil diese regelmäßig nicht die anerkannten Regeln der Technik für die Schalldämmung im Wohnungsbau darstellen. Sie stellen lediglich Mindestanforderungen zur Abschirmung von unzumutbaren Belästigungen dar. Etwas anderes kann sich nach Ansicht des BGH im Einzelfall dann ergeben, wenn höhere Schalldämmmaße als die der DIN 4109 wegen der Besonderheiten der Bauweise nicht oder nur mit ungewöhnlich hohen

Schwierigkeiten eingehalten werden können. Anhaltspunkte für den im allgemeinen geschuldeten Schallschutz können nach Ansicht des BGH die Schallschutzwerte der VDI-Richtlinie 4100 und die Werte von Beiblatt 2 zur DIN 4109 – „Vorschläge für einen erhöhten Schallschutz“ darstellen.

Die Entscheidung betrifft unmittelbar Bauträger, Schlüsselfertigbauer und Planer. Für sie gilt, dass für eine wirksame vertragliche Vereinbarung der Mindestanforderungen der DIN 4109 die bloße Bezugnahme im Vertrag nicht ausreichend ist. Eine wirksame vertragliche Vereinbarung setzt vielmehr voraus, dass dem Kunden mit aller Klarheit verdeutlicht wird, dass die Mindestanforderungen der DIN 4109 nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und der Erwerber daher einen Schallschutz erhält, der deutlich unter den Anforderungen liegt, die er für seine Wohnung im allgemeinen erwarten darf.

Die Entscheidung hat mittelbar aber auch Auswirkungen für bauausführende Unternehmen, z. B. den Rohbauer. Ist aus dem Bauvertrag bzw. der vorgesehenen Art der Ausführung erkennbar, dass lediglich die Mindestanforderungen der DIN 4109 gelten sollen bzw. mit der gewählten Ausführung nur diese erreicht werden können, sollte der Auftragnehmer vor Ausführungsbeginn gem. § 4 Nr. 3 VOB/B Bedenken anmelden. Er sollte also den Auftraggeber darauf hinweisen, dass mit der gewählten Ausführung nur die Mindestschallschutzanforderungen der DIN 4109 erreicht werden können und diese im Regelfall nicht den anerkannten Regeln der Technik im Wohnungsbau entsprechen.

Ausführliche Hinweise zu diesem Thema finden Sie unter der Rubrik Technik/DIN-Normen in unserer Intranet-Datenbank www.lbb-bayern.de.

Änderung der Bayerischen Bauordnung zum 1. August 2009

Der Landtag hat im Juli 2009 eine Änderung der Bayerischen Bauordnung beschlossen, die am 1. August 2009 in Kraft trat.

Die Neufassung steht als pdf-Datei zur Verfügung unter:
www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften

Die neue Fassung enthält eine Anpassung an EU-Regeln, einige kleinere materiell-rechtliche Änderungen sowie redaktionelle und klarstellende Umformulierungen. Der Artikel 61 Bauvorlage-

berechtigung ist völlig umformuliert. Das sog. kleine Bauvorlagerecht für Handwerksmeister des Mauer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfaches ist jedoch inhaltlich nicht verändert.

Wir werden im nächsten Mitteilungsblatt über die Änderungen detaillierter informieren.

Diese Informationen finden Sie auch im Intranet.



LBB im Internet

Auf unserer Homepage „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über den Landesverband und alle News um das Baugeschehen.

Innungsmitgliedern bieten wir außerdem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

VOB-Stellen-Informationsgespräch

Am 14.05.2009 fand zum 31. Mal das jährliche Informationsgespräch der VOB-Stellen statt. Besonders praxisrelevant war dabei – wie immer – die Stellungnahme der Obersten Baubehörde zu Einzelfragen der Vergabe von Bauleistungen. Nachstehend die wichtigsten Fragen:

- **Anforderung an die Begründung der Nachprüfungsanträge**

Grundsätzliches: Das Beschwerderecht für Bieter ist Ausfluss des allgemeinen Petitionsrechts (Art. 17 1. Alt. GG; Art. 115 Abs. 1 1. Alt. BV).

Im Vergabebereich ist es dem Beschwerdeführer oft nicht möglich, die Unterlagen des Mitbewerbers genau zu kennen. Deshalb ist eine vom Beschwerdeführer pauschaliert gehaltene Beschwerdebegründung nicht immer vermeidbar.

Die Überprüfung der Vergabeunterlagen und die Antwort auf die Beschwerde können in ihrer Genauigkeit spiegelbildlich zum Beschwerdevortrag des Bewerbers erfolgen. Wird der Beschwerdeinhalt hinreichend substantiiert vorgetragen, soll auch die Prüfung der Vergabeunterlagen von der VOB-Stelle entsprechend genau vorgenommen und die Antwort darauf ebenso differenziert gegeben werden. Bei einer pauschal gehaltene Beschwerde kann demzufolge auch bei der Überprüfung weniger detailliert vorgegangen werden. Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn Anhaltspunkte, z. B. wiederholte unerklärbare Zuschlagserteilung an immer denselben Bieter, vorliegen.

Da für die Behandlung von Beschwerden beim Vergabeverfahren keine Form vorgeschrieben ist, kann die VOB-Stelle die betroffene Vergabestelle mit der Prüfung der Beschwerde beauftragen und das Ergebnis dem Beschwerdeführer mitteilen.

Eine einheitliche oder gar formalisierte Vorgehensweise bei Beschwerden über Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte ist keinesfalls gefordert.

- **Personenidentität eines Geschäftsführers der Firma A mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Firma B**

Variante 1: Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ein Kontrollorgan der Firma und hat mit der operativen Tätigkeit eines Geschäftsführers nichts gemeinsam. In

dieser Konstellation können die Angebote beider Firmen gewertet werden, außer es gibt konkrete Anhaltspunkte zu gegenseitigen Absprachen bei der Erstellung der Angebote.

Variante 2: Ein drittplatzierte Bieter behauptet Verwicklungen zwischen erst- und zweitplatziertem Bieter. Diesen Behauptungen muss durch Einsicht in die Handelsregistrauszüge und durch Nachfragen bei den Bietern nachgegangen werden.

- **Ein Onlineangebot kann beim Eröffnungstermin nicht geöffnet werden**

Die Firma hat im Vorfeld einer Online-Angebotsabgabe ein Update nicht geladen. Es wäre erforderlich gewesen, um die reibungslose Öffnung des Angebotes bei der Vergabestelle zu gewährleisten. Die Softwarefirma hat die Bieter rechtzeitig auf die Ladung des Updates hingewiesen.

Die Gewährleistung, dass ein Online-Angebot bei der Vergabestelle zum Eröffnungstermin einsehbar ist, fällt in den Verantwortungsbereich des Bieters. Er hat rechtzeitig die ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Vereitelung der Angebotsabgabe zu verhindern.

Ähnlich wie bei der Angebotsabgabe in Papierform, bei der der Bieter beispielsweise die Adressierung zweifelsfrei vornehmen muss, damit der Umschlag mit den Angebotsunterlagen rechtzeitig im Submissionsraum der Vergabestelle ankommt, sind bei der Online-Abgabe alle Vorkehrungen zu treffen, dass ein Angebot geöffnet

werden kann.

Zur Unterstützung der Bieter weist das Programm mittlerweile vermehrt automatisch auf das Vorliegen und die Notwendigkeit eines Software-Updates hin. Mit einem Mausklick beginnt die Installation automatisch.

- **Zulässige Eintragungen in den Punktfolgen zu den Leistungspositionen**

Kann der Bieter bei zwei Leistungspositionen nur einen Preis angeben, soll er im Zweifel bei einer Leistungsposition „0,00“ eintragen und in der anderen den tatsächlichen Preis. Zusätzlich soll er zu diesen beiden Leistungspositionen erklären, dass es sich um einen Setpreis etc. handelt, um den Verdacht einer Mischkalkulation auszuräumen.

- **Umfassende Leistungsbeschreibung**

Die Leistungsbeschreibung hat unter Beachtung der Sorgfaltspflicht des Auftraggebers gemäß § 9 VOB/A und unter Zugrundelegung der VOB/C zu erfolgen.

Gemäß Anlage 1 I.1. b) zur Korruptionsbekämpfungsrichtlinie darf die Ausschreibung erst nach ausgereifter Planung durchgeführt werden.

Wird zur Durchführung der Ausschreibung ein Ingenieurbüro beauftragt und stellt sich heraus, dass die von ihm erstellte Leistungsbeschreibung unzureichend war, soll dieses Büro im Wiederholungsfall nicht mehr beauftragt werden.



Aus unserer Arbeit: Pflicht zur Mangelbeseitigung trotz Kündigung gemäß § 648 a Abs. 5 BGB

Frage:

Wir haben im Juni 2009 einen Bauauftrag erhalten. Unser Auftraggeber, ein gewerblicher Bauträger, hat die von uns angeforderte Bauhandwerkersicherheitsleistung gemäß § 648 a BGB nicht innerhalb der gesetzten Frist beigebracht. Daher haben wir den Vertrag gekündigt. Bei der Abnahme der von uns bereits erbrachten Teilleistungen hat der Auftraggeber eine Reihe von Mängeln gerügt und uns unter Fristsetzung zur Beseitigung aufgefordert. Sind wir trotz unserer Kündigung noch verpflichtet, etwaige Mangelbeseitigungsarbeiten auszuführen?

Unsere Antwort:

Bei Verträgen, die ab dem 01.01.2009 geschlossen werden, findet die neue Fassung des § 648 a BGB Anwendung.

Die Mängelbeseitigungsansprüche des Auftraggebers für die bereits erbrachten Leistungen bleiben nun erhalten, so dass sie zur Nachbesserung verpflichtet sind.

Der Auftraggeber kann von seinem Recht, einen Teil der Vergütung (einschließlich Druckzuschlag) zurück zu halten, Gebrauch machen.

Anmerkung:

Anders ist die Situation bei Altverträgen, die vor dem 01.01.2009 geschlossen wurden. Auf diese findet § 648 a BGB a. F. Anwendung. Nach der Rechtsprechung ist der Auftragnehmer hier nicht zur Durchführung von Mangelbeseitigungsarbeiten verpflichtet, da der Vertrag nach Ablauf einer weiteren, zur Stellung der Sicherheit erfolglos gesetzten Nachfrist als aufgehoben gilt. Die Rechte des Auftraggebers sind auf einen Abzug der einfachen Mangelbeseitigungskosten beschränkt.

Sicherheitseinbehalt: Einzahlung auf Sperrkonto

Der Auftragnehmer kann die sofortige Auszahlung des Sicherheitseinbehalts verlangen, wenn der Auftraggeber den einbehaltenen Betrag nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist auf ein Sperrkonto einzahlt.

Ein Auftragnehmer ist von einem privaten Auftraggeber mit der Ausführung von Bauleistungen beauftragt. Es gilt die VOB/B. Als Sicherheit für die Gewährleistung sind 5 % der Abrechnungssumme vereinbart, die der Auftraggeber von der Schlusszahlung als Sicherheitseinbehalt vornehmen kann. Der Einbehalt kann nur „durch eine diese Ansprüche sichernde Bürgschaft in gleicher Höhe abgelöst werden“. Nach Beendigung und Abrechnung der Baumaßnahme behält der Auftraggeber diese Sicherheit ein. Einige Wochen später bittet der Auftragnehmer den Auftraggeber um Mitteilung, bei welchem Geldinstitut der einbehaltenen Sicherheitsbetrag auf ein Sperrkonto einbezahlt wurde. Für den Fall, dass noch keine Einzahlung erfolgt sei, fordert er den Auftraggeber auf, die Einzahlung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nachzuholen und ihm dies mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist verlangt der Auftragnehmer die sofortige Auszahlung des gesamten einbehaltenen Sicherheitsbetrags.

Das Oberlandesgericht München hat mit Urteil vom 10.02.2009 (Az: 9 U 4633/08) entschieden, dass der Auftraggeber gemäß § 17 Nr. 6 Abs. 3 VOB/B verpflichtet ist, den einbehaltenen Sicherheitsbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen.

Mit Ablauf der angemessenen Nachfrist hat der Auftraggeber seinen Anspruch auf Sicherheitsleistung verloren und muss den einbehaltenen Betrag an den Auftragnehmer endgültig und unverzüglich ausbezahlen.

Mit der Regelung, dass der Sicherheitseinbehalt nur durch eine Bürgschaft ablösbar ist, wird keine Aussage dazu getroffen, wie mit dem einbehaltenen Betrag zu verfahren ist, sofern keine Bürgschaft vorliegt.

Die Ablösung des Sicherheitseinbehalts durch ein anderes Sicherungsmittel ändert nichts an der Verpflichtung zur Einzahlung des einbehaltenen Sicherheitsbetrags auf ein Sperrkonto.

Hinweis:

Häufig ist nicht vertraglich geregelt, bei welchem Kreditinstitut das Sperrkonto zu errichten ist. Die Aufforderung und Nachfristsetzung des Auftragnehmers zur Einzahlung auf ein Sperrkonto ohne nähere Angabe ist in der Regel dahingehend auszulegen, dass der Auftragnehmer mit jedem Geldinstitut einverstanden ist.

Im Gegensatz zu privaten Auftraggebern dürfen öffentliche Auftraggeber angesichts des fehlenden Insolvenzrisikos nach § 17 Nr. 6 Abs. 4 die als Sicherheit einbehaltenen Beträge auf eigene Verwahrgeldkonten nehmen. Hierbei handelt es sich um Eigenkonten und nicht etwa um gesonderte Konten.

Umsatzsteuer – Vorsteuerabzug bei Subunternehmerleistung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Freistellungsbescheinigung keinen Vertrauensschutz dahingehend begründet, dass der Rechnungsteller unter der benannten Adresse seinen Sitz hat und kein Scheinunternehmer ist.

Eine Rechnung berechtigt dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 14, 14 a Umsatzsteuergesetz (UStG) erfüllt sind (Pflichtangaben) und der in der Rechnung angegebene Sitz des leistenden Unternehmers bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungsstellung tatsächlich bestanden hat. Die Feststellungslast für das Vorhandensein der den Anspruch begründenden Tatsachen trägt dabei der Unternehmer.

Der BFH hat in seinem Beschluss vom

13. Februar 2008 (Az.: XI B 202/06) entschieden, dass die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach § 48 a Einkommensteuergesetz (EStG) keinen Vertrauensschutz dahingehend begründet, dass der Rechnungsteller kein Scheinunternehmer ist.

Nach Ansicht des BFH hat auch die Einführung der Freistellungsbescheinigung an den Voraussetzungen für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nichts geändert. Die Freistellungsbescheinigung ist Bestandteil des Steuerabzugsverfahrens

bei Bauleistungen gemäß §§ 48 ff EStG. Ihre Vorlage befreit den Leistungsempfänger daher lediglich von dessen Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 48 EStG. Die Erteilung der Freistellungsbescheinigung begründet nach Ansicht des Gerichts keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass der Geschäftspartner unter der benannten Adresse seinen Sitz hat und kein Scheinunternehmen ist.

Es gibt im Umsatzsteuerrecht keinen Schutz des guten Glaubens, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind, vielmehr muss der Steuerpflichtige seinen Geschäftspartner überprüfen.

„Nachträgliche“ Wahl der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Wahl zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung als vereinfachte Methode zur Ermittlung des Gewinns auch noch nach Ablauf des Gewinnermittlungszeitraums zugelassen.

Unternehmer, die nicht nach den Vorschriften des Handelsrechts buchführungspflichtig sind und deren Betriebe auch bestimmte steuerliche Grenzwerte (z. B. in Bezug auf den Umsatz) nicht überschreiten, können ihren Gewinn entweder aufgrund freiwillig geführter Bücher und Bilanzen oder aber vereinfacht durch Gegenüberstellung der Ein-

nahmen und Ausgaben (sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ermitteln.

Bisher gingen Rechtsprechung und Finanzverwaltung davon aus, dass die Entscheidung zugunsten der Gewinnermittlung durch Bilanzierung bereits gefallen ist, wenn der Unternehmer zu Beginn des Jahres eine Eröffnungsbilanz

aufstellt und eine laufende Buchführung einrichtet. Mit dem Urteil vom 19. März 2009 gestattet der BFH nun, dass auch noch nach Ablauf des Jahres zwischen Bilanzierung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung gewählt wird. Stellt der Unternehmer eine Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung auf, entscheidet er sich erst damit für die Gewinnermittlung durch Bilanzierung.

Elektronische Rechnungen

Die europäische Kommission hat einen Richtlinienentwurf zur Vereinfachung der Vorschriften der elektronischen Rechnungsstellung veröffentlicht. Darin wird sie auf die elektronische Signatur verzichten.

Im Mittelungsblatt 09/2007, Seite 8, berichteten wir zuletzt über die Vorschriften zur elektronischen Rechnungsstellung, insbesondere über die elektronische Signatur.

Die Europäische Kommission will nun bei der elektronischen Rechnungsstellung auf die elektronische Signatur verzichten. Nach dem Vorschlag der Kommission sollen künftig an elektronischen Rechnungen keine strikteren Anforderungen gestellt werden als an Papier-

rechnungen. Nach Berechnungen der Kommission könnte damit europaweit ein Bürokratieabbau im Umfang von rund 18 Milliarden Euro realisiert werden.

Kleine und mittlere Unternehmen scheuen die elektronische Rechnungsstellung wegen der hierfür notwendigen elektronischen Signatur und den hieraus entstehenden Installations- und Wartungskosten. Viele Mittelständler, die eine vermeintliche elektronische Rechnung stellen, genügen den Anforderungen an

eine ordnungsgemäße Rechnung mangels elektronischer Signatur nicht. Die Folge sind Haftungsrisiken für den leistenden Unternehmer und die Versagung des Vorsteuerabzugs beim beauftragenden Unternehmer. Mit dem Verzicht auf die elektronische Signatur könnten diese Unsicherheiten vermieden und erhebliche Kosten eingespart werden.

Die acht führenden Spitzenorganisationen der deutschen gewerblichen Wirtschaft, darunter der ZDH, haben sich einheitlich für den Verzicht auf die elektronische Signatur ausgesprochen.

IFRS für kleine und mittlere Unternehmen

Aktuell wurde der endgültige International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS für KMU) veröffentlicht.

Der Standard ist das Ergebnis eines fünfjährigen Entwicklungs- und Konsultationsprozesses, an dem sich der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) mit einer Stellungnahme beteiligt hatte. Der nun vorliegende IFRS für KMU ist ein eigenständiger, von den Full IFRS unabhängiger Standard, er umfasst 230 Seiten.

Vereinfachungen für KMU-Standard

Im Vergleich zu den Full IFRS wurden viele Prinzipien zur Bilanzierung und Bewertung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen vereinfacht.

Der Standard enthält u. a. folgende Vereinfachungen:

- Planmäßige Abschreibung immaterieller Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer einschließlich Geschäfts- und Firmenwert;

- Kein Wahlrecht zur Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen;
- Aufwandswirksame Erfassung von Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Fremdkapitalkosten.

Anwendung freiwillig

Der vorgelegte Standard IFRS für KMU ist ab sofort gültig und kann in jedem Rechtskreis angewendet werden, unabhängig davon, ob ein Rechtskreis die vollen IFRS übernommen hat oder nicht. Für Deutschland ergibt sich daraus derzeit nur die Möglichkeit einer freiwilligen, zusätzlichen Anwendung neben der vorgeschriebenen Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

Es ist davon auszugehen, dass die Europäische Kommission, wie auch die deutsche Bundesregierung nicht gewillt sind, IFRS für KMU in der EU verpflichtend einzuführen.

Die Wirtschafts- und Finanzminister hatten bedingt durch die Wirtschafts- und Finanzkrise in den vergangenen Monaten starke Kritik an den IFRS bzw. den nötigen Bewertungsanpassungen aufgrund des fair-value Prinzips geäußert.

Die Anwendung des veröffentlichten IFRS für KMU ist freiwillig, unter Umständen ist sie für einzelne größere Mittelständler im Hinblick auf ihre (internationalen) Kapitalmarktfinanzierung von Interesse, für die meisten Mittelständler bringen die IFRS für KMU nur zusätzlichen Aufwand ohne erkennbaren ergänzenden Nutzen.

Die Nachrüstung mit Partikelfiltern für Diesel-PKW wird zukünftig mit 330,00 Euro bezuschusst. Ab 1. September 2009 ist eine Antragstellung möglich. Ansturm wird erwartet.

Die bisherige Fördermöglichkeit über eine befristete KFZ-Steuer-Befreiung bleibt alternativ erhalten.

Um die stockende Nachrüstung mit Partikelfiltern bei Diesel-PKW zu beschleunigen, ist ab 1. September 2009 eine Bezuschussung vom Staat in Höhe von 330,- Euro vorgesehen.

Bisherige Förderung

Die bisherige Fördermöglichkeit in gleicher Höhe über eine zeitlich befristete KFZ-Steuerbefreiung bleibt alternativ erhalten. Dabei wird die Steuer solange erstattet, bis der Betrag von 330,- Euro erreicht ist. Ab 1. September 2009 ist statt der Steuerbefreiung nunmehr auch ein Barzuschuss in Höhe von 330,- Euro möglich.

Voraussetzung des Barzuschusses

Nur wenn der Diesel-PKW ab 1. August 2009 bis 31. Dezember 2009 nachgerüstet wird, ist eine Auszahlung der Bargeldprämie möglich. Dabei bleiben die

Fördervoraussetzungen durch die Änderung der Auszahlungsart unverändert: Das Fahrzeug muss bis einschließlich 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen worden sein.

Angeblich deckt die staatliche Prämie rund die Hälfte der Kosten. Für die Maßnahme stehen 66 Mio. Euro bereit. Der Betrag reicht allerdings nur für 200.000 Filter. Es wird mit einem Ansturm ähnlich wie bei der Abwrackprämie gerechnet.

Verfahren

Nach dem Einbau des Partikelfilters stellt die Werkstatt eine Bescheinigung über die Nachrüstung aus. Die Zulassungsstelle vermerkt dann den Einbau des Filters im Fahrzeugschein. Der KFZ-Halter muss auf der Seite der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) online (www.pmsf.bafa.de) ab dem 1. September 2009 ein Antragsfor-

mular ausfüllen. Nach dem Ausdruck dieses Formulars ist eine Unterschrift darauf erforderlich. Zusammen mit der Kopie des Fahrzeugscheins sowie des letzten Kraftfahrzeugsteuerbescheids ist der ausgefüllte Antrag per Post an die BAFA zu senden. Unternehmen benötigen zusätzlich noch eine „De-minimis“-Erklärung (darauf wird laut Auskunft des BAFA im Antragsformular hingewiesen).

Eine Auszahlung des Zuschusses ist nur möglich, wenn das unterschriebene Antragsformular samt Kopien bis einschließlich 15. Februar 2010 beim BAFA vorliegt.

Mindestlöhne ab 1. September 2009

Wie in den LBB-Mitteilungen (Ausgabe 07-08/09) berichtet, haben sich die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes darauf geeinigt, die Mindestlöhne zum 1. September 2009 zu erhöhen.

Allgemeine Hinweise zur Mindestlohnregelung im Baugewerbe

1. Abgrenzung Mindestlohn 1 – Mindestlohn 2

Der Mindestlohn 1 ist für die Ausführung einfacher Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung und für einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung zu zahlen, für die keine Regelqualifikation vorausgesetzt wird. Einige typische Tätigkeitsbeispiele hierfür sind in § 5 Nr.

3 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) genannt. Der Mindestlohn 2 ist für die Ausführung fachlich begrenzter Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernter Spezialtätigkeiten) nach Anweisung zu zahlen. Die hierfür vorausgesetzte Regelqualifikation sowie Tätigkeitsbeispiele ergeben sich ebenfalls aus § 5 Nr. 3 BRTV.

2. Lohn der Baustelle

Nach § 3 TV Mindestlohn gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungsortes. Ist der Mindestlohn der auswärtigen Arbeitsstelle höher, so haben sie Anspruch auf diesen, so lan-

ge sie auf dieser Arbeitsstelle tätig sind. Dies bedeutet, dass z. B. ein Arbeitnehmer einer ostdeutschen Baufirma, der auf einer Baustelle in Bayern tätig ist, für diese Zeit Anspruch auf den Mindestlohn-West hat.

Das Informationsblatt zu den aktuellen Mindestlöhnen finden Sie als Verlegerbeilage in diesem Heft und kann auch unter [www.lbb-bayern.de/LBB-Intranet/Arbeits- und Sozialrecht/ Mustervereinbarungen](http://www.lbb-bayern.de/LBB-Intranet/Arbeits-und-Sozialrecht/Mustervereinbarungen) herunter geladen werden.

Tarifabschluss für das Maler- und Lackiererhandwerk

Die Löhne im Maler- und Lackiererhandwerk werden am 1. Oktober 2009 um 2,3 % erhöht; die Mindestlöhne werden teilweise vereinheitlicht.

Der Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt haben sich für die 140.000 Beschäftigten im Maler- und Lackiererhandwerk in ihrer Tarifverhandlung vom 15. Juli 2009 auf einen Tarifabschluss verständigt, der innerhalb der Erklärungsfrist, die am 6. August 2009 ablief, angenommen wurde und damit mit Wirkung ab 1. September 2009 in Kraft trat.

Der Tarifabschluss für das Maler- und Lackiererhandwerk sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Mindestlöhne

Nach der bisherigen Mindestlohnstruktur im Maler- und Lackiererhandwerk waren die Löhne der untersten beiden Lohngruppen, d.h. die Löhne für ungelernzte Arbeitnehmer (Mindestlohn 1) und für Gesellen (Mindestlohn 2) allgemeinverbindliche Mindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, und zwar der Höhe nach unterschiedlich für die alten und neuen Bundesländer.

Nach dem Tarifabschluss vom 15. Juli 2009 werden nunmehr die bisherigen Mindestlöhne 1 und 2 Ost und der bisherige Mindestlohn 1 West zu einem einheitlichen Mindestlohn zusammengefasst, und zwar in einer Höhe von

9,50 € ab 1. September 2009 und 9,75 € ab 1. Juli 2011.

Der Mindestlohn 2 West beträgt

11,25 € ab 1. September 2009
11,50 € ab 1. September 2010
11,75 € ab 1. Juli 2011.

Die Laufzeit des neuen Mindestlohn-Tarifvertrages beginnt am 1. September 2009 und endet am 29. Februar 2012. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Mindestlohnes 1 Ost im Maler- und Lackiererhandwerk von 7,50 € auf 9,50 €; das entspricht einer Anhebung von 27 %, und eine Anhebung des Mindestlohnes 1 West von 8,05 € auf 9,50 €; das entspricht einer Anhebung um 18 %. Aufgrund dieses Verhandlungsergebnisses wird der im Maler- und Lackiererhandwerk vereinheitlichte Mindestlohn der untersten Lohngruppe vorübergehend bis zum 30. August 2010 oberhalb des Mindestlohnes im ostdeutschen Baugewerbe liegen.

2. Übrige Tariflöhne

Der tarifliche Ecklohn im Maler- und Lackiererhandwerk wird ab 1. Oktober 2009 in den alten und in den neuen Bundesländern einheitlich um 0,31 € angehoben. Der neue Ecklohn beträgt dann in den alten Bundesländern

13,99 € und in den neuen Bundesländern 12,77 €.

Diese Anhebung der Ecklöhne entspricht in den alten Bundesländern einer Steigerung von 2,3 % und in den neuen Bundesländern einer Steigerung von 2,5 % nach jeweils drei Nullmonaten.

Nach der am 1. Oktober 2009 in Kraft tretenden Lohnerhöhung bleiben die Tariflöhne bis zum 30. Juni 2011 unverändert.



Tarifgehälter der Angestellten und Poliere in Bayern

Auch in der zweiten Tarifrunde, die am 27. Juli 2009 in München stattfand, konnte keine Einigung über die Tarifgehälter der Angestellten und Poliere in Bayern erzielt werden. Es wurde vereinbart, die Tarifverhandlungen am 27. August 2009 fortzusetzen. Das Ergebnis dieser Tarifverhandlung war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

Bei der Tarifverhandlung am 27. Juli 2009 waren die Poliergehälter wiederum zentraler Verhandlungsgegenstand. Die Arbeitgeber betonten nochmals, dass die Besserstellung der bayerischen Poliere gegenüber den Polieren im übrigen westlichen Bundesgebiet nicht mehr zu rechtfertigen sei. Deshalb müsse der „Bayernzuschlag“ von 2 % des Tarifgehaltes insbesondere für neu einzustellende Poliere wegfallen. Die IG BAU lehnte dies erneut kategorisch ab.

Weiterer Verhandlungsgegenstand war die Reduzierung der Ausgleichsbeträge für Angestellte, die vor dem 1. März 2002 bzw. vor dem 1. April 1998 eingestellt wurden, auf das Niveau der übrigen westlichen Bundesländer. Die Gewerkschaft stellte hierzu in Aussicht, dass die Ausgleichsbeträge in kleinen

Schritten abgesenkt werden könnten, wenn gleichzeitig tarifvertraglich festgelegt werde, dass Mitglieder der IG BAU hiervon ausgenommen würden. Die Arbeitgeberseite gab dazu klar zu erkennen, dass sie eine „Gewerkschaftsklausel“ grundsätzlich ablehne.

Auch nach mehr als fünf Stunden Verhandlungen war eine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte nicht zu erzielen. Es wurde daher vereinbart, die Verhandlungen am 27. August 2009 fortzusetzen.

Aktuelle Informationen finden Sie im Mitgliederbereich unter www.lbb-bayern.de/ LBB-Intranet/Tarifpolitik.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Gehaltstarifverträge für die Angestellten und Poliere in Bayern vom 20. August 2007 (Nr. 220 und 230 unserer Tarifsammlung), die von der IG BAU fristgerecht zum 31. März 2009 gekündigt wurden, gelten derzeit kraft **Nachwirkung** nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz weiter.

Dies gilt nicht für die in diesen Tarifverträgen geregelten Festbeträge, da diese lediglich bis zum 31. März 2009 galten und zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft getreten sind.

Wirtschaft

Die Bauwirtschaft in Bayern im Juli 2009 Ergebnisse aus dem ifo Konjunkturtest

Das Geschäftsklima im bayerischen Bauhauptgewerbe war im Juli etwas günstiger als im Vormonat. Die am ifo Konjunkturtest teilnehmenden Unternehmen waren mit den momentanen Geschäften weniger unzufrieden; hinsichtlich der Geschäftsentwicklung in den nächsten sechs Monaten nahm ihre Zurückhaltung zudem etwas ab.

44 % der Testteilnehmer meldeten Behinderungen der Bautätigkeit, der mit Abstand größte Teil wegen Auftragsmangel. Die Geräteauslastung stieg um 2 %-Punkte auf 67 % (saison- und witterungsbereinigt). Die Reichweite der Auftragsbestände erhöhte sich im Durchschnitt der Bausparten auf 2,2 Monate (saison- und witterungsbereinigt); vor einem Jahr waren die Auftragspolster noch etwas geringer (2,1 Monate). Die Firmenmeldungen lassen erkennen, dass die Preise im Juli weiterhin unter Druck waren. Nach Meinung der Testteilnehmer werden sie die Preise in den nächsten Monaten allerdings vereinzelt anheben können. Die Unternehmen beabsichtigen, ihren Personalbestand in der nächsten Zeit konstant zu halten.



Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen

Festsetzung eines Ordnungsgeldes i. H. v. 2.500 Euro ist bei Verletzung der Veröffentlichungspflicht auch bei einer kleinen GmbH angemessen.

Im Mitteilungsblatt 11/2008, Seite 17, informierten wir zuletzt über die Pflicht zur Offenlegung von Jahresabschlüssen nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG). Die Überprüfung, ob die Jahresabschlüsse eingereicht wurden, erfolgt nun flächendeckend. Eine offenlegungspflichtige Gesellschaft muss ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach dem Stichtag des Jahresabschlusses im elektronischen Unternehmensregister veröffentlichen.

Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2008 haben also noch Zeit bis zum 31. Dezember 2009.

Ordnungsgeld

Die Betriebe erhalten bei Nichterfüllung vom Bundesamt für Justiz ein Mahnschreiben mit Androhung eines Ordnungsgeldes von regelmäßig 2.500 Euro, falls die Unterlagen nicht innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist eingereicht werden. Kommen die Betriebe der Aufforderung nach, müssen sie (nur) die Verfahrenskosten von 50 Euro zuzüglich Zustellungskosten zahlen. Dieser Betrag kann bei mehreren Geschäftsführern je Geschäftsführer festgesetzt werden.

Bei Nichterfüllung wird das Ordnungsgeld angeordnet und das Bundesamt für Justiz schickt erneut eine Aufforderung mit Androhung der Verhängung eines

weiteren Ordnungsgeldes in doppelter Höhe. Bis das Unternehmen der Veröffentlichungspflicht nachkommt, wird dieses Verfahren fortgesetzt.

Nach einem Beschluss des Bonner Landgerichts vom 29. Oktober 2008 müssen die Ordnungsgelder auch bezahlt werden, wenn der Geschäftsführer selbst nicht schuldhaft handelt, aber die durch seinen Steuerberater durchgeführte Datenübermittlung fehlschlägt. In einem anderen Verfahren (Beschluss vom 7. Oktober 2008, Az.: 30 T 122/08) hatte das Landgericht Bonn entschieden, dass ein Ordnungsgeld von 2.500 Euro auch für eine kleine GmbH verhältnismäßig sei.

Kostenstruktur im Bauhauptgewerbe nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2007

Das Statische Bundesamt hat eine Kostenstrukturstatistik über das Bauhauptgewerbe in Deutschland veröffentlicht (vgl. Übersicht).

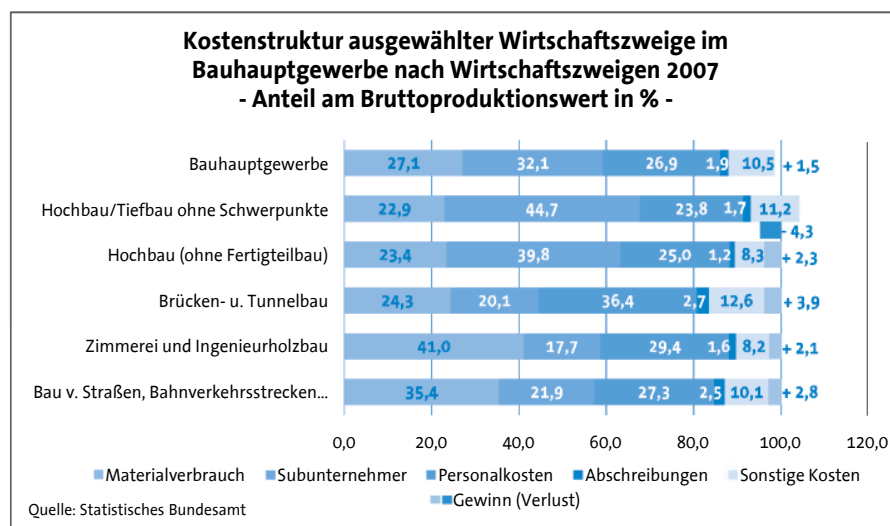
Die Kostenstrukturserhebung erfasst in einer Stichprobe rund 6.000 Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr. Die Zuordnung der Unternehmen zu einem Wirtschaftszweig richtet sich nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt. Die Kosten werden als Anteil am Gesamtumsatz der Gewerke angezeigt.

Im Bauhauptgewerbe insgesamt stieg im Zeitraum 2001 – 2007 der Anteil des Materialverbrauches von 23,6 % auf 27,1 % und der Anteil der Subunternehmerleistungen von 30,9 % auf 32,1 %. Dementsprechend nahm der Personalkostenanteil von 31,3 % auf 26,9 % ab. Der Trend zur Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer setzte sich damit fort. Der Anteil der Abschreibungen fiel von 2,2 % auf 1,9 %. Dies ist Beleg für die nachlassende Investitionstätigkeit infolge der schwachen Baukonjunktur. Der Anteil der sonstigen Kosten zeigt keine gefestigte Entwicklungstendenz. Das nach Abzug aller Kosten vom Gesamtumsatz verbleibende Ergebnis entspricht weitgehend dem Gewinnbegriff. Insgesamt konnten im Bauhauptgewerbe in 2007 mit durchschnittlich 1,5 % etwas höhere Gewinne

erwirtschaftet werden als in 2001 mit durchschnittlich 0,8 %. Wenn dies auch nahezu einer Verdopplung entspricht, ist der Anteil doch auf niedrigem Niveau geblieben.

Die Kostenstruktur der einzelnen Wirtschaftszweige entwickelt sich dabei unterschiedlich. So verzeichnete der Hochbau eine deutliche Zunahme des Anteils der Subunternehmerleistungen

von 31,6 % in 2001 auf 39,8 % in 2007. In Zimmereien und Ingenieurholzbaubetrieben stieg dieser Anteil im selben Zeitraum, auf wesentlich geringerem Niveau, von 13,5 % auf 17,7 %. Indes sanken in diesen beiden Wirtschaftszweigen die Personalkostenanteile. Im Hochbau von 31,7 % in 2001 auf 25 % in 2007 und in Zimmereien und Ingenieurholzbaubetrieben von 33,3 % in 2001 auf 29,4 % in 2007.



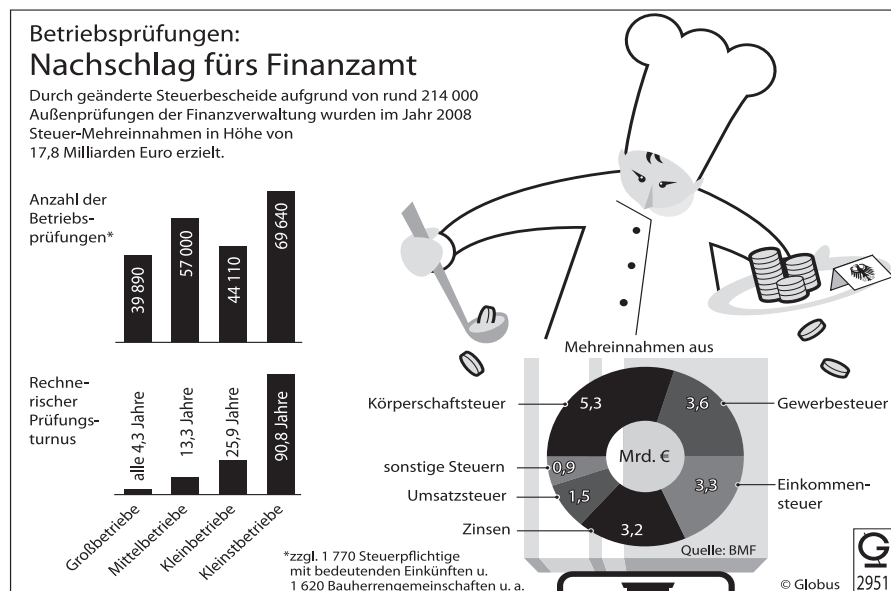
Im Schnitt alle 40 Jahre Besuch vom Finanzamt

Im Jahr 2008 führten Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung bei gewerblichen Betrieben und bei Freiberuflern zu steuerlichen Mehreinnahmen in Höhe von 17,8 Mrd. Euro.

Insgesamt waren 13.337 Prüfer im Einsatz. Somit entfiel auf jeden Prüfer ein Mehrertrag von 1,3 Mio. Euro. Von den zusammen 8,39 Mio. in den Betriebskarten der Finanzämter erfassten Betrieben wurden fast 211.000 geprüft, was einer Quote von 2,5 % entsprach. Während für die 170.000 Großbetriebe hierzulande gilt, dass sie grundsätzlich jedes Jahr zu prüfen sind, gilt für alle übrigen Betriebe, dass ein Prüfungszeitraum maximal drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume umfassen soll. Davon ist die betriebliche Praxis jedoch weit entfernt: Liegen im Durchschnitt aller Betriebe fast 40 Jahre zwischen den Außenprüfungen, wird ein Großbetrieb rein rechnerisch alle 4,3 Jahre vor Ort durchleuchtet, ein Kleinbetrieb alle 26 Jahre. In Kleinstbetrieben erscheint rein rechnerisch sogar nur alle 91 Jahre ein Prüfer. Der Großteil der steuerlichen Mehreinnahmen entfiel mit 5,3 Mrd. Euro

auf die Körperschaftsteuer, gefolgt von der Gewerbe- und Einkommensteuer

mit Mehraufkommen in Höhe von 3,6 bzw. 3,3 Mrd. Euro.



Erbschaftsteuer: Verschonungsregelung beim Betriebsvermögen

Im Mitteilungsblatt 01/2009, Seite 9, berichteten wir, dass die Gewährung des 85%-igen Verschonungsabschlags bei der Erbschaftsteuer an die Beibehaltung der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer endenden Wirtschaftsjahre des übertragenen Betriebs geknüpft werden.

Dabei muss der Erwerber bei der Regelverschonung am Ende des siebenjährigen Behaltenszeitraums 650 % der Ausgangslohnsumme beibehalten haben. Ansonsten kommt es zum anteiligen Verlust des Verschonungsabschlags und einer entsprechenden Nachversteuerung. Bei der Optionsverschonung müssen am Ende eines Zeitraums von zehn Jahren sogar 1.000 % der Ausgangslohnsumme beibehalten werden.

Die Lohnsummenkontrolle findet bei Betrieben mit nicht mehr als zehn Beschäftigten oder dann, wenn die Ausgangslohnsumme 0 Euro beträgt (z. B. der Einzelunternehmer ohne Arbeitnehmer), nicht statt.

Für die Berechnung der Anzahl der Beschäftigten ist auf den Besteuerungszeitpunkt abzustellen. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs ist hinsichtlich der Ermittlung der Beschäftigtenzahl auf die Vorschriften des Kündigungsschutz-

gesetzes abzustellen. Diese lassen bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl für Kündigungsschutzzwecke die zur Berufsbildung Beschäftigten außer Betracht. Vergütungen für **Auszubildende** sollen demnach auch für Erbschaftsteuerzwecke für die Lohnsumme unmaßgeblich sein. Beschäftigte bleiben ferner unberücksichtigt, wenn sie „nicht ausschließlich oder überwiegend“ im Betrieb tätig sind, wie z. B. **Saison-** und **Leiharbeiter** und z. T. nebenberuflich Beschäftigte.

Besteht das auf einen Erwerber übertragene begünstigte Vermögen aus mehreren selbständig zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten einer Vermögensart (z. B. mehrere Gewerbebetriebe) müssen die beschäftigten Arbeitnehmer nach Auffassung der Finanzverwaltung **für jede wirtschaftliche Einheit getrennt ermittelt** werden. Bei Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften zählen die beschäftigten Arbeitnehmer

der Gesellschaft.

Ist der zu übertragende Betrieb mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt, zählen auch die Löhne und Gehälter der Beschäftigten dieser Gesellschaften, an denen die Beteiligung besteht, anteilig zur Lohnsumme.

Anmerkung

Bei langfristiger Planung sollte vor einer Übertragung von Unternehmensvermögen die Ausgangslohnsumme durch Gestaltungsmaßnahmen reduziert werden. Nach der Übertragung empfiehlt es sich u. U. lohnsummenerhöhende Maßnahmen zu treffen, um dem Unternehmensnachfolger den vollen Verschonungsabschlag zu erhalten.

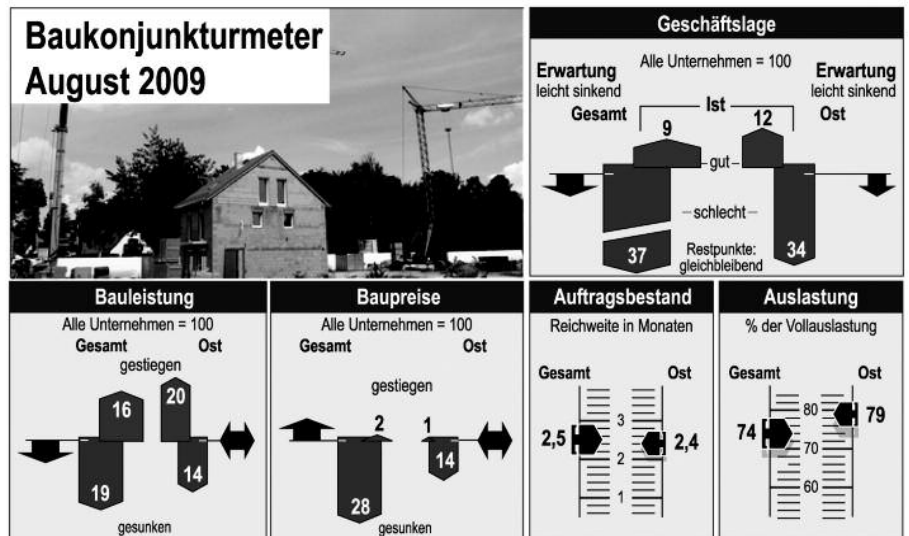
Der Erlass zur Anwendung der Lohnsummenregelung kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089/7679-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Stabile Auftragsbestände, steigende Auslastung

Im Juli hat sich die Beurteilung der Geschäftslage durch die Unternehmen des deutschen Bauhauptgewerbes erneut etwas verbessert, wie seit Februar bereits regelmäßig.

Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Saldo aus positiven und negativen Urteilen nach wie vor klar im roten Bereich liegt.

Während die Auftragsbestände seit April im Schnitt für 2,5 Monate reichen, ist die Kapazitätsauslastung seit nunmehr fünf Monaten jeweils gestiegen.



Quelle: ifo Berichtsmontat 07/09, Bauhauptgewerbe 101 0809 ifo

Neues Faltblatt „Kostenanalyse 2008/2009“ Zuschlagsätze auf Betriebsmittelohn bzw. Baustellenmittelohn

Die Gesamtergebnisse des im Sommer 2009 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2008/2009“ wurden – wie in den Vorjahren – wieder in einem Faltblatt zusammengefasst und – mit wichtigen Hinweisen versehen – übersichtlich dargestellt.

Die Zuschlagsätze auf der ersten Seite des Faltblattes sind die Mittelwerte der Zuschlagsätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebsmittelohn.

Die wichtigsten Zuschlagsätze aus dem Kostenbereich 2008/2009 betragen:

Lohngebundene Kosten	76,20 %
Lohnnebenkosten	10,90 %
Weitere Gemeinkosten	125,40 %
Gesamtzuschlagsatz	212,50 %

Basis für die Zuschlagssätze ist der Betriebsmittelohn. Wie der Mittelohn berechnet wird, haben wir im Mitteilungsblatt 03/2008, Seite 17 dargestellt.

Sie können die Berechnung auch im Internet unter www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Betriebswirtschaft“ abrufen.

Der Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2008/2009“ ist so aufgebaut, dass alle umzulegenden Kosten grundsätzlich auf den produktiven Lohn bezogen werden.

Die ausgewiesenen Mittelwerte der Zuschlagsätze auf Lohn sind also zur Kostendeckung erforderlich, wenn auf die anderen direkten Kostenarten (also Material-, Geräte- und Fremdleistungskosten) keine Zuschläge gerechnet werden.

Interessierte Betriebe können das Faltblatt zum Stückpreis von 4,50 € bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089/7679-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, bestellen.

ZDH-Ratgeber „Die Reform des GmbH-Rechts“

Zur Reform des GmbH-Rechts hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) eine aktuelle Broschüre aufgelegt.

Der Ratgeber informiert Betriebsinhaber über wesentliche Elemente der gesetzlichen Neuregelungen wie der Einführung der **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**.

Die Broschüre kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr.: 089 7679-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

DIN Normen-Sammlung

Koch/Reuter/Rustler
Technische Baubestimmungen

Die 60. Aktualisierung enthält:

DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

- DIN 1045-1 –
Bemessung und Konstruktion
(Ausgabe August 2008)
- DIN 1045-2 –
Beton; Festlegungen, Herstellung und Konformität;
Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
(Ausgabe August 2008)
- DIN 1045-3 –
Bauausführung
(Ausgabe August 2008)

Bezugsquelle:

Verlagsgruppe
Hüthig-Jehle-Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Telefon 089/21 83 - 7222
Telefax 089/21 83 - 7620

(60. Aktualisierung; DIN A 5;
Stand: Mai 2009; Preis für
Ergänzungslieferung: 65,00 Euro;
Gesamtwerk; ca. 4.300 Seiten
in 3 Ordnern ISBN 8073-0338-059)



Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) und Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

Die TRGS'en sind das untergesetzliche Regelwerk zur Gefahrstoffverordnung, die TRBS'en zur Betriebssicherheitsverordnung. Beide Rechtsbereiche – Gefahrstoffe als auch Betriebssicherheit – fußen auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Wie im ArbSchG ist auch in der GefStoffV und der BetrSichV die Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber für seine Beschäftigten eingeführt worden.

Beide Arten von Technischen Regeln – sowohl TRGS'en als auch TRBS'en – gelten für die Gesamtwirtschaft. Die Wirtschaftsposition war es immer, Technische Regeln zu erarbeiten, die praxisgerecht angewendet werden können. Auch aus Sicht der Wirtschaft müssen die Bereiche Gefahrstoffe und Betriebssicherheit eigenständig betrachtet werden.

Aufgrund der Fülle der Technischen Regeln ist eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Regelwerks nur schwer

möglich. Alle Technischen Regeln sind aber in ihren Bereichen gleich aufgebaut und strukturiert, in sich konsistent und auch selbsterklärend.

Hilfestellung für Unternehmen

Bei Fragen zu diesen Regelungen hilft der Technische Beratungsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft. Der Text des Regelwerks kann auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de) eingesehen bzw. heruntergeladen werden (Empfehlung: Eingabe im Suchfenster: z. B.

TRBS 1001, bzw. gesuchte andere Nummer).

Die für die Bauwirtschaft relevanten technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) bzw. die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) sind für Mitgliedsbetriebe auch über die Infoline des ZDB abrufbar.

Auf die Infoline des ZDB können alle Mitglieder über unseren Internetauftritt www.lbb-bayern.de zugreifen. Im Mitgliederbereich (Intranet) finden Sie rechts oben den Link: Infoline intern

Die angesprochenen Regeln finden Sie dann als pdf-Dateien unter der Kategorie „Technik allgemein“ und dort unter dem Titel „Gefahrstoffe“ bzw. „Betriebssicherheit“.

Leistungslohn im Baugewerbe Arbeitszeit-Richtwerte-Tabellen und Arbeitszeit-Mittelwerte-Bau

In dem Bestreben, durch eine höhere Arbeitseffektivität die Betriebsergebnisse zu erhöhen um gegenüber der legalen und illegalen Niedriglohnkonkurrenz wettbewerbsfähiger zu werden, fragen wieder mehr Mitgliedsunternehmen nach Unterlagen zur eventuellen Einführung eines Leistungslohnes. Der ZDB hat dazu folgende Informationen zusammengestellt.

Bedeutung des Leistungslohns:

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben dem erkennbar wachsenden Interesse an einer leistungsgerechten

Vergütung mit Abschluss des Rahmen-tarifvertrages für Leistungslohn im Baugewerbe vom 29. Juli 2005 Rechnung tragen wollen. Mit diesem Tarifvertrag

sind die tariflichen Rahmenbedingungen für eine leistungsabhängige Entlohnung praxisgerecht weiter entwickelt und zugleich die betrieblichen Gestaltungsspielräume im Entlohnungsbereich erweitert worden. Dem Leistungslohnge-danken soll dadurch ein neuer Schub gegeben werden.

Arbeitszeit-Richtwerte-Tabellen:

Entscheidende Bedeutung für die Einführung des Leistungslohnes im Betrieb hat die Festlegung der Leistungsansätze für die einzelnen Bauvorhaben. Dafür kann auf die allgemein anerkannten, von den Tarifvertragsparteien des

Baugewerbes durch den Zeittechnik-Verlag herausgegebenen Arbeitszeit-Richtwerte-Tabellen (sog. ARH-Tabellen) zurückgegriffen werden. Diese von allen drei Tarifvertragsparteien anerkannten, nach arbeitswissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellten ARH-Tabellen sollen die Grundlage für die betrieblichen Vorgabewerte darstellen (vg. § 3 Abs. 2 RTV Leistungslohn).

Die für die Erstellung dieser ARH-Tabellen notwendigen Arbeitszeitmessungen auf den Baustellen (Arbeitszeitstudien) erfolgen im Auftrages des Bundesausschusses Leistungslohn Bau, einem gemeinsamen Ausschuss des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und des ZDB. Die Arbeitszeit-Richtwerte werden unter Baustellenbedingungen durch Zeitmessungen ermittelt. Die ARH-Tabellen werden entsprechend dem jeweiligen aktuellen Stand der Bautechnik bearbeitet, aktualisiert und erweitert.

In den letzten Jahren sind folgende Arbeitszeit-Richtwerte-Tabellen neu erstellt worden:

- ARH-Tabelle Trockenbau, Gipskartonwände
Erscheinungsjahr: 2002
- ARH-Tabelle Fliesen-, Platten-, Mosaiklegerhandwerk
Erscheinungsjahr: 2003
- ARH-Tabelle Trockenbau, abgehängte Decken
Erscheinungsjahr: 2003

- ARH-Tabelle Trockenbau, Doppel- und Hohlraumböden
Erscheinungsjahr: 2004

Folgende ARH-Tabellen sind inhaltlich überarbeitet und aktualisiert worden:

- ARH-Tabelle Holzbau, Teile 1 bis 3
Erscheinungsjahr: 2001
- ARH-Tabelle Betonarbeiten
Erscheinungsjahr: 2006
- ARH-Tabelle Montagearbeiten – Fertigbauteile
Erscheinungsjahr: 2009 (voraussichtlich Oktober 2009)
- ARH-Tabelle Mauerarbeiten mit großformatigen Steinen
Erscheinungsjahr: 2009 (voraussichtlich Oktober 2009)

Eine aktuelle Übersicht über alle zur Zeit verfügbaren Arbeitszeit-Richtwerte-Tabellen ist bei dem Zeittechnik-Verlag unter www.zeittechnik-verlag.de erhältlich.

Arbeitszeit-Mittelwerte-Bau:

Der Bundesausschuss Leistungslohn Bau hat sich auch die Aufgabe gestellt, durch eine Leistungsdatensammlung (Arbeitszeit-Mittelwerte-Bau) die Einführung des Leistungslohnes auf der Grundlage des neuen Rahmentarifvertrages für Leistungslohn im Baugewerbe zu erleichtern, Berührungspunkte zu verringern und Einstiegshürden abzubauen. Um in der betrieblichen Praxis eine noch schnellere Anwendung der bestehenden ARH-Tabellen zu ermöglichen und den an der Einführung von Leistungslohn interessierten, aber trotzdem noch zu-

rückhaltenden Baubetrieben den Einstieg in eine leistungsgerechte Vergütung zu ermöglichen, ist durch vom Bundesausschuss Leistungslohn eine Mittelwertbildung in Auftrag gegeben worden. Diese stellt eine Zusammenfassung von einzelnen Leistungsdaten aus den methodisch ermittelten Arbeitszeit-Richtwerten dar.

Die seit einiger Zeit vorliegende erste Ausgabe dieser Leistungsdatensammlung enthält Leistungswerte für Mauerarbeiten mit Kalksandsteinen, Leichtbetonsteinen, Mauerziegeln und Porenbeton. Sie stellt eine komprimierte und zusammengefasste Form der ARH-Tabellenwerte dar, die insbesondere als Arbeitshilfe für den Einstieg in betriebliche Leistungslohnsysteme dienen soll.

Die neuen Arbeitszeit-Mittelwerte-Bau können für die Ausschreibung und Kalkulation von Bauvorhaben ebenso verwendet werden wie für die Arbeitsvorbereitung und die Leistungslohnabrechnung im Baubetrieb.

Bezugsquelle:

Zeittechnik – Verlag GmbH
Herzogstraße 61 – 63
63263 Neu-Isenburg
Telefon (061 02) 3 15 14
Telefax (061 02) 3 19 60

info@zeittechnik-verlag.de
www.zeittechnik-verlag.de

Bonusprogramm der BG-Bau für mobile Schutzgeräte (sog. PRCD-S)

Die BG-Bau fördert derzeit den Kauf von FI-Schutzschaltern mit Schutzleiterüberwachung und Fremdspannungserkennung (Kosten ca. Euro 129,00) mit Euro 30,00, wenn der Bezug über die Firma Elektron Berlin GmbH erfolgt. Im Gerätekofter befindet sich ein Gutschein, den die Mitgliedsbetriebe der BG-Bau ausgefüllt mit der Originalrechnung an die BG-BAU zurücksenden müssen. In diesem Fall überweist dann die BG-Bau den o.g. Zuschuss.

Laut Technischer Regel für Betriebssicherheit TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“, § 3 BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie BGI 608 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel“ sind sog. besondere Speisepunkte für den Strom-

anschluss zu verwenden. Mit dem PRCD-S ist die Benutzung von vorhandenen Steckdosen auf Baustellen zulässig.

Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt (siehe dazu BG BAU Aktuell – Seite 12).



Biozide in Fassadenprodukten

Bekanntlich entsteht seit einigen Jahren insbesondere auf WDVS-Fassaden auf naturnahen Grundstücken Algen- und Pilzbewuchs auf der Fassadenoberfläche. Bei entsprechenden Umgebungsbedingungen handelt es sich dabei um ein unvermeidbares Naturfänomen und nicht um einen baulichen Mangel. Um die natürlich entstehende Erscheinung zu bekämpfen wurden die Putzoberflächen teilweise biozid eingestellt. Dies führt jedoch zu anderen Problemen.

Die Biozide können bei Schlagregen oder sonstiger starker Wasserbeanspruchung aus der Fassade ausgewaschen werden. Sie verlieren dadurch ihre Wirksamkeit und können den Algen- und Pilzbewuchs nicht auf Dauer verhindern. Daneben entsteht ein umweltschutzrechtliches Problem durch die Eintragung der Biozide in den Boden. Es werden zwar die gleichen Biozide wie in der Landwirtschaft verwendet, ob die aus Fassadenauswaschungen freigesetzten Mengen aber unbedenklich sind, ist bisher nicht abschließend geprüft. Dazu finden Gespräche des ZDB mit den zuständigen Behörden statt. Um etwaige Haftungsrisiken zu minimieren hat der ZDB nachfolgend abgedruckte Handlungsempfehlungen veröffentlicht.

Handlungsempfehlungen

Unter keinen Umständen sollte der Unternehmer den Fassadenprodukten

nachträglich Biozide in Reinform beimischen.

Es empfiehlt sich, die Gewährleistung für eine Freiheit von Algen- und Pilzbewuchs auszuschließen und den Auftraggeber über die mögliche Freisetzung von Bioziden aus Fassadenprodukten zu informieren.

Ferner kann der Auftraggeber auf Alternativen zur Verwendung biozidhaltiger Fassadenprodukte hingewiesen werden. Nach neueren Erkenntnissen können dickschichtige mineralische Putzsysteme, die über eine im Vergleich zu dünn-schichtigen Putzen bessere Wärme- und Feuchtespeicherkapazität verfügen und eine anfänglich hohe Alkalität aufweisen, als verhältnismäßig resistent gegen Algen- und Pilzbefall beurteilt werden. Für diese sind ggf. auch mineralische Farb-beschichtungen zu verwenden.

Bei Verwendung biozidhaltiger Fassadenprodukte kommt als Hinweis an den Auftraggeber (z. B. in der Angebotsvor-bemerkung) nachfolgende Formulierung in Frage: „Das nachfolgende Angebot hat Fassadenarbeiten zum Gegenstand, bei denen biozidhaltige Fassadenprodukte verwendet werden sollen.“

Wir machen darauf aufmerksam, dass trotz der bioziden Ausrüstung der Fassadenprodukte eine dauerhafte Freiheit der Fassadenoberflächen von Algen- und Pilzbewuchs nicht gewährleistet werden kann. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass durch bei einer Wasser-beaufschlagung der Fassade z. B. durch Schlagregen eine Auswaschung der bioziden Wirkstoffe möglich ist.

Falls Sie auf einen Einsatz biozider Wirkstoffe in Fassadenprodukten verzichten wollen, bieten wir Ihnen gerne eine alternative Ausführung mit rein mineralischen Fassadenprodukten an.“

Schallschutz in Gebäuden – Handbuch

Die Neuerscheinung „Schallschutz in Gebäuden“ von Guido Dietze liefert das praktische Fachwissen zum schallschutztechnischen Ausbau von Räumen – sowohl in Neubauten als auch in Bestandsbauten.

Das Praxis-Handbuch erläutert verständlich die Grundlagen des Schallschutzes und der Berechnung akustisch wirksamer Konstruktionen. Es zeigt Verfahren auf, die zu erheblichen Verbesserungen der Raumakustik und zur Reduzierung der Schallübertragung führen. Dabei erklärt es auch die wesentlichen Details und qualitativen Auswirkungen der Gesamtkonstruktion auf die Akustik des Bauwerks. Zahlreiche Fotos und technische Zeichnungen erleichtern den Einstieg in das komplexe Thema Schallschutz.

Das Handbuch ist in folgende Kapitel gegliedert:

- 1 Akustische und bauphysikalische Grundlagen
- 2 Bauakustische Planung und Anforderungen an den Schallschutz in Gebäuden
- 3 Baukonstruktionen im Innenausbau
- 4 Akustisch wirksame Ausbauprodukte
- 5 Anhang
- 6 Literaturverzeichnis
- 7 Normen und Richtlinien

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Tel: 0221 / 5497-120
Fax: 0221 / 5497-130

*(2009, 17 x 24 cm, gebunden
ca. 228 Seiten mit 106 Abbildungen
und 37 Tabellen, 59,- Euro,
ISBN 978-3-481-02536-6)*

500 Baunormen zum Vorzugspreis im ZDB-Normenportal – online

Wir informieren erneut über das ZDB-Normenportal. Erstmals können damit unsere Mitgliedsbetriebe die Lizenz zum Zugriff auf über 500 ausgewählte Normen und Rechtsvorschriften aus dem Bauwesen zum Vorzugspreis erwerben. Die im Normenportal enthaltenen ca. 460 Bau- und Baustoffnormen, 2 VDI-Richtlinien und 40 sonstige Regelwerke sind von den Bundesfachgruppen im ZDB ausgewählt worden. Auf den Bereich Baumeisterarbeiten entfallen ca. 30 % der eingestellten Normen.

Mit der Lizenz können die im Normenportal enthaltenen Normen angesehen und im Volltext als pdf-Datei ausgedruckt werden.

Die Einzelplatzlizenz kostet jährlich 119,00 Euro (zzgl. MWSt.). Sollten mehrere Lizenzen benötigt werden, so können diese zum Vorzugspreis von 416,50 Euro (zzgl. MWSt.) pro Jahr als Mehrfachlizenz erworben werden.

Baubetriebe, die umsteigen wollen, aber bereits ein Abonnement beim Beuth-Verlag haben, sollten das alte Abo zuerst zu den regulären Kündigungsterminen kündigen.

Die im Normenportal enthaltenen Dokumente würden bei Einzelbezug über 22.000,00 Euro kosten.

Zugang und Registrierung:

Die Registrierung erfolgt über die ZDB-Infoline. Diese können unsere Mitgliedsbetriebe wie bisher erreichen über:

- www.lbb-bayern.de
- Anmeldung mit E-Mail-Adresse und Passwort (es erscheint die LBB-Intranet-Startseite)
- Button LBB-Intranet anklicken
- ZDB-Infoline anklicken (rechts oben)
- Normenportal anklicken (zur Auswahl stehen dort Ansicht,

Inhaltsverzeichnis und Anmeldeformular zur Registrierung).

- Einzelplatzlizenz oder Firmenlizenz anklicken, dann Registrierung ausfüllen

Anmerkung zur Registrierung:

Die angefragte Kunden-Nr. und ID-Nr. ist bei der Registrierung nicht auszufüllen. Sie wird nach Ihrer Anmeldung vom Beuth-Verlag vergeben. Von dort erhalten Sie auch die Abrechnung.

Die Normenauswahl im Portal wird vom Beuth-Verlag **vierteljährlich aktualisiert** und ist somit immer auf dem aktuellsten und neuesten Stand.

Wir empfehlen die Teilnahme an diesem Dienst ausdrücklich. Er hängt langfristig auch von einer ausreichenden Zahl von Nutzern ab. Die Beobachtung der Veränderung der einschlägigen Normen ist zur Qualitätssicherung unverzichtbar. Die aktuellen Normen geben die anerkannten Regeln der Technik wieder. Ohne deren Beachtung ist eine mangelfreie Bauleistung nicht sicher erreichbar.

Weitere Fragen beantworten wir gerne.

Berufsbildung

Altersstruktur der Mitarbeiter in Baubetrieben

Nach dem Geschäftsbericht 2008 der SOKA-BAU waren am 31.12.2008 noch 445.829 gewerbliche Arbeitnehmer und 104.332 Angestellte in den erfassten Baubetrieben beschäftigt. Die Aufgliederung nach Altersgruppen zeigt das Fehlen junger Fachkräfte.

Altersstruktur der von der SOKA-Bau erfassten gewerblichen Arbeitnehmer:

Alter	Zahl der AN	%-Anteil
15 – 24 Jahre	44.478	9,98
25 – 34 Jahre	91.830	20,60
35 – 44 Jahre	132.438	29,70
45 – 54 Jahre	116.811	26,20
55 – 64 Jahre	55.693	12,49
65 und älter	4.579	1,03
insgesamt	445.829	100,00

Altersstruktur der von der SOKA-Bau erfassten Angestellten:

Alter	Zahl der AN	%-Anteil
15 – 24 Jahre	3.505	3,36
25 – 34 Jahre	17.942	17,20
35 – 44 Jahre	34.223	32,80
45 – 54 Jahre	30.891	29,61
55 – 64 Jahre	16.690	16,00
65 und älter	1.081	1,04
insgesamt	104.332	100,00

Die meisten Mitarbeiter gehören der Altersgruppe der 35 bis 44-jährigen an. Die jüngeren Mitarbeiter sind viel schwächer vertreten. Wenn sich dies nicht ändern lässt, fehlt es in Zukunft an Fachkräften bei den gewerblichen Berufen und insbesondere im Angestelltenbereich.

Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds – „Fit for Work 2009“

Ausbildungsbetriebe können für zusätzliche Ausbildungsplätze mit Jugendlichen, die höchstens den qualifizierenden Hauptschulabschluss haben, einen einmaligen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt 2.500 €, in den Arbeitsagenturbezirken Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Landshut, Schweinfurt, Weiden und Weißenburg 3.000 € (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familien und Frauen vom 7. August 2009).

Ein **zusätzlicher Ausbildungsplatz** liegt vor, wenn die Zahl der Azubi über dem 3-jährlichen Durchschnitt liegt (Rundung: bis 0,49 abrunden).

Einbezogene zusätzliche Ausbildungsverträge

Der zusätzliche Ausbildungsvertrag darf nicht vor dem 01. Juli 2009 abge-

schlossen worden sein. Spätester Ausbildungsbeginn ist der 31.12.2009. Der Wohnsitz des Jugendlichen muss am 01.07.2009 in Bayern liegen. Der Auszubildende darf am 01.07.2009 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Antragsfrist:

3 Monate nach Beginn der Ausbildung

Antragstelle:

Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefon 09 21/605 - 33 88

Mobilitätsbeihilfen für Auszubildende – „Fit for Work 2009“

Die bayerische Staatsregierung hat die Gewährung von Mobilitätsbeihilfen an Auszubildende wieder auf bestimmte Regionen eingeschränkt.

Gebietsbeschränkung

Gefördert werden Lehrlinge aus allen Arbeitsagenturbezirken mit Ausnahme der AA-Bezirke Freising und München.

Fördervoraussetzungen

Die Mobilitätsbeihilfe können Auszubildende erhalten, die für das Ausbildungsjahr 2009/2010 einen Ausbildungsvertrag abschließen, der eine auswärtige Unterbringung erforderlich macht, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. Als zu-

mutbar gilt dabei eine tägliche Gesamtwegezeit von 2,5 Stunden.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt des Jugendlichen am 01.07.2009 in einer der erfassten bayerischen Arbeitsagenturen.
- Das 25. Lebensjahr darf am 01.07.2009 noch nicht vollendet sein.

Höhe der Mobilitätsbeihilfe

Festbetrag in Höhe von 150 € für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervor-

aussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben. Ansonsten wird der Zuschuss halbiert.

Antragsfrist:

3 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Antragstelle:

Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefon 09 21/605 - 33 88

Ausbildungsförderung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen – „Fit for Work 2009“

Ausbildungsbetriebe, die mit Absolventen einer Praxisklasse einer bayerischen Hauptschule zeitnah nach dem Ende der Schule im Jahre 2009 ein Ausbildungsverhältnis eingehen, können bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro erhalten.

Voraussetzungen u. a.

- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung – Beginn spätestens 31.12.2009
- Ausbildungseignung muss ggfs. mit Unterstützung durch ausbildungsbegleitende Hilfe vorhanden sein. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen.

- Wohnsitz des Jugendlichen am 01.07.2009 und zu Beginn der Ausbildung in Bayern.

Antragstelle:

Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Telefon 09 21/605 - 33 88

Neues Meister-BAföG in Kraft

Zum 1. Juli 2009 ist das novellierte Gesetz zur Aufstiegsfortbildungsförderung (Meister-BaföG) in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Wer schon eine selbstfinanzierte Fortbildung absolviert hat, erhält einen Rechtsanspruch auf Förderung einer weiteren Aufstiegsfortbildung. Bislang wurde nur die erste Aufstiegsfortbildung gefördert.
- Jeder, der die Prüfung besteht, erhält einen Darlehenssteilerlass in Höhe von 25 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens.
Beispiel: Betragen die Gesamtkosten 10.000 Euro, so erhalten Absolventen statt der bisherigen 3.050 Euro

(30,5 Prozent) in Zukunft 4.787 (rund 48 Prozent) der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren vom Staat erstattet.

- Verbesserungen gibt es auch für Fortbildungswillige mit Kindern: Sie erhalten für jedes Kind statt bisher 179 Euro pro Monat jetzt 210 Euro. Dieser Betrag wird zudem mit 50 Prozent bezuschusst und nicht mehr – wie bisher – nur als Darlehen gewährt.
Beispiel: Für einen Verheirateten mit zwei Kindern erhöht sich der Unterhaltsbeitrag von 1.243 auf 1.310 Euro (675 Euro Bedarfssatz + 215 Euro Ehegatte + 2 x 210 Euro Kinder), der Zuschussanteil steigt von 229 auf 439 Euro.

Alleinerziehende profitieren zudem von einem monatlichen Kinderbetreuungszuschuss von 113 Euro pro Kind unter zehn Jahren, der künftig ohne Kostennachweis gezahlt wird.

- Existenzgründungen nach der Fortbildung und die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen werden nun stärker honoriert. Bisher wurde ein Darlehenserlass in Höhe von 66 Prozent gewährt, wenn der Absolvent mindestens zwei Personen eingestellt hat. Mit dem neuen Gesetz reicht bereits die dauerhafte Einstellung eines neuen Mitarbeiters oder Auszubildenden, um einen Darlehenssteilerlass in Höhe von 33 Prozent zu erhalten.

Fachgruppen

Hochbau

Aus unserer Arbeit: Schalungsanschlüsse sind für Bauwerke aus WU-Beton ungeeignet

Ein Mitgliedsunternehmen hat uns auf Meinungsverschiedenheiten mit einem Auftraggeber wegen des Einsatzes von HILTI X-FS Schalungsanschlüssen in Wänden aus WU-Beton aufmerksam gemacht. Die Anfrage an die Firma HILTI zur technischen Leistungsfähigkeit dieses Schalungsanschlages führte zum Ergebnis, dass keine Eignungsprüfungen für wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton vorliegen. Unsere eigenen Recherchen zeigen, dass es auch für andere Schalungsanschlüsse keine Eignungsprüfungen für den Einsatz in WU-Beton-Konstruktionen gibt.

Wir müssen Ihnen daher empfehlen, in wasserundurchlässigen Bauwerken aus Beton, die keine zusätzliche Abdichtung nach DIN 18195 erhalten, auf den Einsatz von Schalungsanschlüssen solange zu verzichten, bis die Hersteller entsprechende Eignungsnachweise besitzen.

Grundsätzlich empfehlen wir, bei nicht genormten Baustoffen von den Herstellern bzw. den Lieferanten Eignungsbestätigungen anzufordern.



Estrich

BEB-Hinweisblatt „Bauklimatische Voraussetzungen zur Trocknung von Estrichen“

Der Bundesverband Estrich und Belag e.V. (BEB) hat sein Arbeitsblatt zur Thematik der bauklimatischen Voraussetzungen zur Trocknung von Estrichen überarbeitet.

Der BEB hat erstmals im Jahr 2000 ein Arbeitsblatt zu dieser Thematik herausgegeben. Zwischenzeitlich wurde auch in Folge geänderter normativer Rahmenbedingungen eine redaktionelle Überarbeitung dieses Hinweisblattes erforderlich. In dem Arbeits- und Hinweisblatt „Bauklimatische Voraussetzungen zur Trocknung von Estrichen“ sind Prüfhinweise ebenso enthalten wie Beispiele für

kritische Situationen in den verschiedenen Jahreszeiten sowie Hinweise zum mobilen Einsatz von mobilen Heizgeräten und Entfeuchtungsgeräten. Des Weiteren werden Hinweise zur Lüftung und zu den Kosten der Gesamtmaßnahme gegeben.

Das BEB-Arbeits- und Hinweisblatt „Bauklimatische Voraussetzungen zur Trocknung von Estrichen“ vom August

2009 kann zum Preis von 6,50 EUR zzgl. MwSt. und Versandkosten bestellt werden beim

**Bundesverband
Estrich und Belag e.V.**
Industriestraße 19
53842 Troisdorf
Telefon 02241 / 3973960
Telefax 02241 / 3973969
info@beb-online.de
www.beb-online.de

Straßen- und Tiefbau

ZTV E-StB und TL BuB E-StB in der Ausgabe 2009 neu erschienen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)** bekannt gegeben.

Die Bekanntgabe erfolgte mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2009 vom 04. Juli 2009. Die ZTV E-StB 09, die zuletzt in der Fassung von 1997 herausgegeben wurden, wurden grundlegend überarbeitet. Das BMVBS weist außerdem darauf hin, dass das Gesamtwerk der Technischen Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau immer in der aktuellen Fassung als vereinbart gilt.

Darüber hinaus sind auch die *Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus mit Ausgabe 2009 (TL BUB E-StB 09)* erstmals von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben worden. Sie enthalten stoffspezifische, erdbautechnische und umweltrelevante Anforderungen an Böden und Baustoffe, die zur Herstellung von Erdbauwerken geliefert werden. Nach dem Abschnitt 1 „Grundlagen“ mit Allgemeines, dem Geltungsbereich, den Begriffsbestimmungen und den Grundsätzen enthält der Abschnitt 2 „Anforderungen“ jeweils die Beschreibung sowie sämtliche Anforderungen

und umweltrelevanten Merkmale für Böden, Böden mit Fremdbestandteilen, alle Recycling-Baustoffe und industrielle Nebenprodukte. Der Abschnitt 3 behandelt die „Qualitätssicherung“, der Abschnitt 4 die „Beschreibung und Bezeichnung“ und Abschnitt 5 die „Kennzeichnung“. Die TL BuB E-StB 09 stehen somit in unmittelbarer Verbindung mit den *Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten, Ausgabe 2009, ZTV E-StB 09*.

Die TL BuB E-StB ersetzen die *FGSV 623: TL WB-StB – Technische Lieferbedingungen für Waschberge aus der Steinkohlengewinnung als Baustoffe im Straßen- und Erdbau, Ausgabe 1995*.

Sowohl die ZTV E-StB 09 als auch die TL BUB E-StB sind beim

FGSV-Verlag GmbH,
Wesselingstraße 17
50999 Köln
www.fgsv-verlag.de

unter den Bestellnummern 599 bzw. 597 zu beziehen.



7. Münchner Runde „Kanalsanierung ohne Krise!“ am 8. Oktober 2009 in Garching bei München

Die Bayerische BauAkademie veranstaltet am 08. Oktober 2009 die 7. *Münchner Runde – Expertenforum Kanalsanierung* in Garching bei München. Der LBB beteiligt sich mit einem Informationsstand zur Gütesicherung Kanalbau.

Die 7. *Münchner Runde 2009 – Expertenforum Kanalsanierung* steht diesmal unter dem Motto „Kanalsanierung ohne Krise?!“. Seit vielen Jahren ist die Münchner Runde das Expertenforum für die Kanalsanierung. Hier werden wirtschaftliche und nachhaltige Lösungsansätze entwickelt, untersucht und zum Abschluss mit klaren Aussagen zur Umsetzung formuliert. Einmalig dabei ist die Kombination aus Fachvortrag, Streitgespräch und Diskussionsrunde. Die Veranstaltung wird begleitet von einer Ausstellung namhafter Unternehmen und Institutionen, unter anderem auch dem Landesverband Bayerischer Bauinnungen – Gütesicherung Kanalbau – rund um das Thema Kanalsanierung.

Vorgestellt werden Innovationen in der Kanalsanierung aufgrund der gewandelten Anforderungen in den vergangenen Jahren. Insgesamt 3 Themenblöcke beleuchten den aktuellen Status der Kanalsanierung. Im Mittelpunkt der 3 Themenblöcke stehen zum einen Fragen nach dem jeweils besten Verfahren, zum anderen nach der Wirtschaftlichkeit von Sanierungsverfahren und schließlich werden Konsequenzen für den Kanalbaubetrieb aufgezeigt.

Die 7. *Münchner Runde* findet statt
**am Donnerstag,
dem 8. Oktober 2009**
im Bürgerhaus der Stadt Garching
bei München.

Anmeldungen sind direkt unter www.baybauakad.de oder auch über www.muenchner-runde.de vorzunehmen.

Das Programm zur Veranstaltung kann auch telefonisch angefordert werden bei

Herrn Bernd Peters
Bayerische BauAkademie
Feuchtwangen,
Telefon 098 52/9002 - 905
bpeters@baybauakad.de

WKSB-Isolierer

Meisterprüfungsvorbereitungskurse WKSB-Isolierer 2010

Auch im Jahr 2010 finden die Meisterprüfungsvorbereitungskurse im WKSB-Isolierhandwerk in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen statt.

Die Teile I und II finden
als 12-Wochen-Kurs
modular in der Zeit
vom 12.04. – 01.10.2010 statt.

Die Teile III und IV
finden als 6-Wochen-Kurs
vom 01.02.-12.03.2010 statt.

Bei Rückfragen und für Detailinformationen wenden Sie sich bitte direkt an die

Bayerische BauAkademie
Ansbacherstraße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/9002 - 904
Telefax 098 52/9002 - 909

hgoegelein@baybauakad.de
www.baybauakad.de



**Bedingungslos
menschlich.**

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- ☐ allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- ☐ Informationen für einen Projekteinsatz
- ☐ Informationen zur Fördermitgliedschaft
- ☐ die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“

Name

Anschrift

E-Mail



Mit ÄRZTE OHNE GRENZEN helfen Sie Menschen in Not.

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de • Spendenkonto 97 0 97 • Sparkasse KölnBonn • BLZ 380 500 00

11104836

Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Lehrgangs- und Seminarinhalte im Internet:

www.baybauakad.de

(Oktober / November / Dezember 2009)

BAUTECHNIK

Betontechnologie

- BB 45 Schutz- und Instandsetzung von Betonbauteilen
05.10. – 09.10.2009
- BB 51-1 ExpertenForum Beton Aktuelle Betontechnik – und -technologie
12.10. – 13.10.2009
- BB 51-2 ExpertenForum Beton Aktuelle Betontechnik – und -technologie
19.10. – 20.10.2009
- BB 46 Bauwerksprüfung nach DIN 1076
02.11. – 06.11.2009
- BB 61 Beton- und Stahlbetonbau in der Praxis
13.11. – 14.11.2009
- BB 21 Betonprüfer
16.11. – 04.12.2009
- BB 63 Sichtbeton in der Praxis
11.12. – 12.12.2009

Massivbau

- BM 41 Zusatzqualifikation für Bauhandwerksmeister
08.10. – 10.10.2009
und weiter 15.10. – 17.10.2009
und weiter 22.10. – 24.10.2009
und weiter 29.10. – 31.10.2009
und weiter 05.11. – 07.11.2009
und weiter 12.11. – 14.11.2009
und weiter 26.11. – 28.11.2009
und weiter 03.12. – 05.12.2009
- BM 45 Juristische Vorbereitung für zukünftige Bausachverständige
15.10. – 17.10.2009
und weiter 19.11. – 27.11.2009
- BM 19 „Befähigte Person“ für Arbeits- und Schutzgerüste
12.10. – 14.10.2009

- BM 52 Maßtoleranzen in Theorie und Praxis
23.10. – 24.10.2009

- BM 76 Thermografie/Luftdichtigkeit – speziell für den Praxiseinsatz
30.10. – 31.10.2009

- BM 58 „Befähigte Person“ für Dübelverankerungen
Dübel richtig auswählen und praxisgerecht anwenden
12.11. – 13.11.2009

- BM 09 Fachkraft für energetisches Bauen
16.11. – 27.11.2009

- BM 09-I Fachkraft für energetisches Bauen (Außenbauteile)
16.11. – 23.11.2009

- BM 68 Fortbildung für Führungskräfte im Hochbau
17.11. – 18.11.2009

- BM 65 Fortbildung für Tragwerksplaner
19.11. – 20.11.2009

- BM 69 Bessere Baustellenergebnisse erzielen
20.11. – 21.11.2009

- BM 09-II Fachkraft für energetisches Bauen (Innenbauteile)
23.11. – 27.11.2009

- BM 62 Nachträgliche Bewehrungsanschlüsse
26.11.2009

- BM 49 Sachverständigentexte – kurz und verständlich
30.11. – 02.12.2009

- BM 50 ExpertenForum Sachverständige
30.11. – 01.12.2009

- BM 11 Bauvorarbeiter Hochbau
07.12. – 18.12.2009

- BM 43 Technische Vorbereitung auf die Sachverständigenprüfung
07.12. – 11.12.2009

- BM 42 Fortbildung für Bauhandwerksmeister mit Zusatzqualifikation
10.12. – 11.12.2009

Tiefbau

- BT 56 Grundstücke und Gebäude fachgerecht entwässern
01.12.2009

- BT 11 Bauvorarbeiter Tiefbau
07.12. – 18.12.2009

- BT 95 Verantwortlicher für die Verkehrssicherung
08.12.2009

Estrich & Belag

- BE 11 Estrich-Kolonnenführer
09.11. – 13.11.2009

- BE 45 Technische Vorbereitung für zukünftige Sachverständige im Estrichlegerhandwerk
26.11. – 28.11.2009
und weiter 10.12. – 12.12.2009

- BE 05 Geprüfter Estrich-Pumpenführer
02.12. – 04.12.2009

Fliesen und Platten

- BF 45 Technische Vorbereitung für zukünftige Sachverständige im Fliesenlegerhandwerk
12.11. – 14.11.2009
und weiter 03.12. – 05.12.2009

- BF 61 Fortbildung für ö.b.u.v. Sachverständige im Fliesenlegerhandwerk
24.11.2009

Stuck-, Putz-, Trockenbau

- BP 65 Wärmedämm-Verbundsysteme – Schäden und Lösungen
25.11.2009

BAUMASCHINENTECHNIK
Führerscheine

MF 93	ADR-Gefahrgutführerschein 01.10. – 02.10.2009 04.12. – 05.12.2009
MF 15	Führerschein L – Selbstfahrende Arbeits- maschinen bis 25 km/h 12.10. – 15.10.2009 14.12. – 17.12.2009
MF 60	Effektivtraining für LKW Fahrer im täglichen Fahrbetrieb 12.10. – 16.10.2009 30.11. – 04.12.2009
MF 31	Führerschein C/CE – inkl. Ladungssicherung, Fahrtraining, techn. Grundkenntnisse, Inbetriebnahme und Wartung von Nutzfahrzeugen 19.10. – 06.11.2009 23.11. – 11.12.2009
MF 91	Fachseminar zur Ladungssicherung nach VDI 2700 23.10.2009 27.11.2009
MF 41	Beschleunigte Grundqualifikation nach dem BKrFQG 26.10. – 20.11.2009
MF 25	Anfänger- führerschein BE 16.11. – 20.11.2009
MF 96	Digitaler Tachograph für Unternehmer und Beauftragte 03.12.2009
MF 95	LKW-Profitraining 04.12.2009
MF 97	Umgang mit digitalen Kontrollgeräten für Kraftfahrer 07.12.2009
MF 92	Gefahrgut- führerschein 09.12. – 11.12.2009
MF 42	EU-Berufskraftfahrer Fortbildung 14.12. – 18.12.2009

Hochbau

MH 77	„Befähigte Person“ für handgeführte Elektrowerkzeuge 01.10. – 02.10.2009
MH 20	Kranfahrer für Hallen- und Brückenkrane mit Fahrpraxis 05.10. – 08.10.2009 23.11. – 26.11.2009
MH 71	Staplerführerschein 05.10. – 06.10.2009
MH 72	„Befähigte Person“ für Flurförderzeuge 07.10. – 08.10.2009
MH 05	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkranen 12.10. – 16.10.2009 19.10. – 23.10.2009 30.11. – 04.12.2009 07.12. – 11.12.2009
MH 11	Geprüfter Turmdrehkranführer Anfänger 12.10. – 30.10.2009 30.11. – 18.12.2009
MH 12	Geprüfter Turmdrehkranführer Anfänger inkl. Mobilkran Modul 1 12.10. – 30.10.2009 Modul 2 02.11. – 06.11.2009
MH 06	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 19.10. – 23.10.2009 26.10. – 30.10.2009 02.11. – 06.11.2009
MH 21	Geprüfter Turmdrehkranführer Fortgeschrittene I 19.10. – 30.10.2009 07.12. – 18.12.2009
MH 22	Geprüfter Turmdrehkranführer Fortgeschrittene II 26.10. – 30.10.2009
MH 24	Mobilkranführer Anfänger 26.10. – 06.11.2009
MH 34	„Befähigte Person“ für Lastaufnahme- und Anschlagmittel 28.10.2009

MH 25	Mobilkranführer Fortgeschrittene 02.11. – 06.11.2009
MH 65	Fahren und Bedienen von Teleskopen Anfänger 09.11. – 20.11.2009
MH 73	„Befähigte Person“ für Bauaufzüge und Hubarbeitsbühnen 09.11. – 10.11.2009
MH 75	„Befähigte Person“ für LKW Ladekrane 11.11. – 12.11.2009
MH 74	„Befähigte Person“ für Ladebordwände am LKW 13.11.2009
MH 32	„Befähigte Person“ für Portal- und Brückenkrane 16.11. – 18.11.2009
MH 68	Fahren und Bedienen von Teleskopen Fortgeschrittene 09.11. – 20.11.2009
MH 76	„Befähigte Person“ für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen 19.11. – 20.11.2009
MH 31	„Befähigte Person“ für Turmdreh- und Schnelleinsatzkrane 23.11. – 26.11.2009
MH 62	Bedienen von selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen 23.11. – 27.11.2009
MH 13	LKW-Ladekranfahrer inkl. Ladungs- sicherung 25.11. – 27.11.2009
MH 09	Sicherheitstechnische Unterweisung an Turmdrehkranen 30.11.2009
MH 69	Sicherheitstechnische Unterweisung für Staplerfahrer 30.11.2009
MH 70	Staplerführerschein mit Fahrpraxis 23.11. – 26.11.2009

MH 23 Geprüfter
Turmdrehkranführer
MODULAR
Fortgeschrittene
10.12. – 12.12.2009
und weiter 17.12. – 18.12.2009

MH 39 Sicherheitstechnische
Unterweisung
für LKW-Ladekranfahrer
14.12.2009

MH 14 Fachseminar
für Anschlagtechnik
16.12.2009

Tiefbau

MT 18 Graderfahrer
für Anfänger
24.08. – 04.09.2009

MT 19 Graderfahrer
für Fortgeschrittene
31.08. – 04.09.2009
02.11. – 06.11.2009

MT 11 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer
für Anfänger
14.09. – 16.10.2009
09.11. – 11.12.2009

MT 12 Certified excavator
and loader operator –
beginner level
14.09. – 16.10.2009

MT 02 Bau- und maschinen-
technische Grundlagen
für den Garten-
und Landschaftsbau
21.09. – 25.09.2009

MT 21 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer
für Fortgeschrittene
28.09. – 16.10.2009
23.11. – 11.12.2009

MT 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung an
Erdbaumaschinen
28.09.2009

MT 25 Geprüfter
Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau
Anfänger
05.10. – 11.12.2009

MT 06 Einweisung an kleinen
Erdbaumaschinen
12.10. – 16.10.2009
07.12. – 11.12.2009

MT 15 Geprüfter
Minibaggerfahrer
12.10. – 16.10.2009
07.12. – 11.12.2009

MT 31 „Befähigte Person“
für Erdbaumaschinen
19.10. – 22.10.2009

MT 41 Mobilhydraulik
für Anfänger
19.10. – 30.10.2009
07.12. – 18.12.2009

MT 18 Graderfahrer
für Anfänger
26.10. – 06.11.2009

MT 45 Mobilhydraulik
für Fortgeschrittene
26.10. – 30.10.2009
14.12. – 18.12.2009

MT 26 Geprüfter
Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau
Fortgeschrittene
16.11. – 11.12.2009

MT 71 „Befähigte Person“
für Flüssigkeitsabscheider
(Ölabscheider)
23.11.2009

MANAGEMENT

SM 11 Auf der Baustelle
überzeugen, verhandeln
und gewinnen!
16.10. – 17.10.2009

SM 72 Lohnbuchhaltung
für Baubetriebe
15.10. – 16.10.2009

SM 79 Mit Leistungslohn
gewinnen
23.10.2009

SM 22 Besprechungstraining
für Bauleiter
06.11.2009

SM 13 Zeitmanagement
09.11. – 10.11.2009

SM 14 Der erfolgreiche
Kundenkontakt
auf der Baustelle
11.11. – 12.11.2009

SM 95 Ihr Weg zum IQ-Betrieb –
IQ-Grundlagenseminar
13.11. – 14.11.2009

BAURECHT

SR 54 Der Pauschalvertrag –
Worauf Sie achten sollten!
12.11.2009

SR 57 Bei Störungen
im Bauablauf
richtig reagieren
13.11.2009

SR 95 Der Bauvertrag
für die Praxis –
Das Wichtigste
kompakt und praxisnah
26.11.2009

SR 53 Wie sieht ein
erfolgreicher Nachtrag aus?
27.11.2009

EDV

EH 52-2 CAD mit
Nemetschek Allplan –
IBD Hochbau
12.10. – 16.10.2009
und weiter 26.10. – 30.10.2009

EA 27 Grundlagen
MS Access 2003
22.10.2009

EH 51 CAD-Zeichnen
mit AutoCAD 2010
für Anfänger
24.10.2009

EH 11 EDV für
Handwerksbetriebe
(BAUCOM-
Anwenderschulung)
02.11. – 04.11.2009

EA 24 Project 2007 –
Verwalten von Projekten
05.11.2009

EA 11-1 Grundlagen EDV
06.11. – 07.11.2009

EA 11-3 Pimp your PC –
Hardware einfach
und günstig optimieren
14.11.2009

EA 21-1 Word 2007 –
Grundlagen
10.11.2009

EA 21-2 Word 2007
für Sekretärinnen
11.11.2009

EA 21-3 Word 2007 – Arbeiten mit großen Dokumenten	12.11.2009	EA 32-2 Internet – Sind Sie noch up to date? Neue Trends	20.11.2009	EA 25 Digitale Fotografie und Bildbearbeitung zur Schadensdokumentation	07.12. – 08.12.2009
EA 21-4 Word 2007 – Textverarbeitung nach DIN 5008	13.11.2009	EA 34 Sicherheit im Internet, E-mail, Viren, Firewall, Spam, etc.	21.11.2009	EA 15 Office 2007 – Wo findet man was? – Was ist neu?	11.12.2009
EA 22-1 Excel 2007 – Grundlagen	17.11.2009	EA 23 PowerPoint 2007 – Grundlagen	26.11.2009	Anmeldung und detaillierte Auskünfte Bayerische BauAkademie Ansbacher Straße 20 91555 Feuchtwangen Telefon 098 52 / 9002-0 Telefax 098 52 / 9002-909 www.baybauakad.de info@baybauakad.de	
EA 22-2 Excel 2007 – Controlling	18.11.2009	EA 32-1 Internet – Grundlagen für Einsteiger	28.11.2009		
EA 22-3 Excel 2007 – Visualisierung von Datenmengen u. Erstellen kompl. Diagramme	19.11.2009	EA 13 MS Outlook 2003	27.11.2009		
		EH 52-2 CAD mit Nemetschek Allplan – IBD Hochbau	30.11. – 04.12.2009 und weiter 14.12. – 18.12.2009		

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Oktober / November / Dezember 2009)

Bauinnung München

**Vorbereitungslehrgang
auf die Gesellen-/
Abschlussprüfung
für Mauer, Stuckteure,
Fliesenleger, Straßenbauer,
Beton- und Stahlbetonbauer,
Trockenbaumonteur**
Theorie: 26.10. – 19.11.2009
Praxis: 23.11. – 03.12.2009

**Praxislehrgang
Schalungsbau
für Betontreppen**
Modul 1 05.11. – 07.11.2009
Modul 2 13.11. – 14.11.2009

**Praxislehrgang
Straßenbau-Pflasterarbeiten**
Modul 1 22.10. – 24.10.2009
Modul 2 05.11. – 07.11.2009

**Service Gewinnt –
Umgang mit Bauherren
und Auftraggebern**
Samstag, 10.10.2009

**Stressabbau
und Stressvermeidung**
Samstag, 17.10.2009
**Vorbereitungs-Lehrgang
auf die Teile I und II
der Meisterprüfung für
Stuckateure/Trockenbauer**
Vollzeit-Lehrgang
im Ausbildungsjahr 2009/2010
Teil II (Theorie): 21.09. – 15.12.2009
Teil I (Praxis): 07.01. – 12.02.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 089/570704-32

www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

ABZ der Bauinnung Nördlingen

BAUMEISTERSEMINARE

**Berechnungsverfahren
für Wohngebäude nach neuer
EnEV 2009 und DIN EN V 18599**
09./10.10.2009

Ausbildung zum Energieberater
(Anfrage erforderlich)

Fachbauleiter Brandschutz
(10-tätiges Seminar
in Teilzeit mit Abschlussprüfung)
(Anfrage erforderlich)

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum der
Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteinerstraße 35
86720 Nördlingen
Telefon 090 81 / 259 70
Telefax 090 81 / 2597 25

www.bauinnung.donau-ries.de
info@bauinnung-donau-ries.de

Fortbildungsangebote sonstiger Organisationen

REECO GmbH

RENEXPO® 2009

10-jähriges Jubiläum

24. bis 27. September 2009

Ort: Augsburg

mit gebührenpflichtigen
Fachkongressen,
z. B. aus den Themenbereich
„Bauen und Sanieren“

- Kooperationsforum Energetische
Gebäudesanierung-Trends 2009
24.09.2009
- Fachkongress innovative
Dämmstoffe: Vakuumdämmung
25.09.2009
- Netzwerkstreffen
Klimaschutznetzwerk Workshop
„EnEV 2009 und Energieeffizienz“
26.09.2009

Auskünfte zu

allen Fachkongressen erteilt:

REECO GmbH
Unter den Linden 15
72762 Reutlingen
Telefon 07121-30 16-0
Telefax 07121-30 16-100
www.energie-server.de

44. Bausachverständigen-Tag
**Feuchteschäden – Ursachen,
Schadensanalyse und Sanierung**
2. Oktober 2009 in Frankfurt
(10.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Programm

- Raumklima – Wärme, Feuchte und
Luftshaushalt im Gleichgewicht?
*Prof. Dr.-Ing. Harald Garrecht,
TU Darmstadt*
- Mangelhafter Wärmeschutz
und Luftdichtheit –
Schadensanalysen
*Dipl.-Ing. Architekt
Stefan Horschler,
Büro für Bauphysik*

- Feuchteschäden –
Möglichkeiten und Grenzen
der Feuchtemessverfahren
*Dr. Ing. Eduard Kindereit ö.b.u.v.
Sachverständiger
Kindereit Ingenieure*

- Undicht, was nun?
Feuchteschäden – Sanierung im
Neubau und Bestand, Fallbeispiele
*Dipl.-Ing. Arno Bidmon, ö.b.u.v.
Sachverständiger
SV-Büro Wapenhans + Richter*
- Die gesamtschuldnerische
Haftung der Baubeteiligten
*Ass. Jur. Heinrich H. Mühe,
VHV Versicherungen*

- Baumangel trotz Einhaltung
technischer Vorschriften?
*RA Dr. Katrin Rohr-Suchalla,
CMS Hasche Sigle*

Anmeldung

RKW –
Rationalisierungs-Gemeinschaft
»Bauwesen“
Telefax 0 61 96/495 - 4501
blochmann@rkw.de
(Teilnehmerbeitrag 220,00 Euro
pro Teilnehmer)

Spezial Seminare Bau

**Optische Mängel
Bewertung von Wertminderungen**
**Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol.
Thomas Wedemeier**

Ort: München
09.10.2009

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
SSB Spezial Seminare Bau GmbH
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21/5497-348
Telefax 02 21/5497-377
GL@ssb-seminare.de

TÜV Rheinland / LGA

Praxis Geotechnik – Probleme und Lösungen

Nürnberg 22.10.2009
(8.30 Uhr bis 17.30 Uhr)

Themenblock 1:
Grundlagen und Randbedingungen

Themenblock 2:
Bauverfahren und Projekte

Themenblock 3:
Bauverfahren und Projekte

Themenblock 4:
Sonderthemen

Anmeldung

LGA Training & Consulting GmbH
LGA Akademie
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Telefon 09 11/655 - 4961
Telefax 09 11/655 - 4969
seminare@lga.de

Bauakademie Biberach

**„Unternehmensführung Bau“
Betriebswirtschaftliches
Aufbaustudium für Bauingenieure
und Architekten
(berufsbegleitend)**

Abschluss:
Master of Business Administration

Dauer:
3 Semester in Kompaktkursen
jeweils Januar/Februar
Einschreibungen ab sofort

Termine:
Vorlesungsbeginn 07.01.2010

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Bauakademie Biberach
Memelstraße 7
88400 Biberach
Telefon 073 51/582 - 553
Telefax 073 51/582 - 559
kontakt@bauakademie-biberach.de

LBB-Wintertagungen

Die Bayerischen Baugewerbeverbände führen jedes Jahr zwei Wintertagungen durch, die der Information, dem Meinungsaustausch unter Kollegen und natürlich der Erholung dienen. An diesen Wintertagungen nehmen Unternehmer aus ganz Bayern teil. Sie sind für alle unsere Mitglieder offen und sind eine gute Möglichkeit, Erholung mit beruflicher Fort- und Weiterbildung zu verbinden.

Auch im Frühjahr 2010 werden wir wieder zwei Tagungen organisieren, bei der die erste Tagung für alle Altersklassen offen ist. Die zweite Tagung ist auf Jungunternehmer beschränkt, wobei es hier keine tatsächliche Altersgrenze gibt. Man ist eben so jung wie man sich fühlt!

Bei beiden Tagungen werden diverse Referate zu baurelevanten Themen angeboten. Die jeweiligen Programme werden derzeit erstellt.

Interessierten Betrieben geben wir gerne telefonisch Auskunft über den detaillierten Ablauf der Tagung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Büschler unter der Telefon-Nr. 089/76 79 - 119 oder bueschler@lbb-bayern.de.

Wir dürfen Sie also recht herzlich einladen, an unseren Wintertagungen 2010 teilzunehmen, die stattfinden werden in der Zeit von:

Wintertagung der Unternehmer

Samstag, 16.01. bis Samstag, 23.01.2010

im Turmhotel Victoria
Alte Flüelastrasse 2, CH 7260 Davos Dorf
Telefon 0041 81 417 53 00
Telefax 0041 81 417 53 80
hotel@victoria-davos.ch
www.victoria-davos.ch

Wintertagung der Jungunternehmer

Mittwoch, 03.02. bis Samstag, 06.02.2010

im Hotel NEUE POST
Schlossplatz 2, A-5700 Zell am See
Telefon 0043 6542 73773-0
Telefax 0043 6542 73773-55
office@neuepost.at
www.neuepost.at



Weitere Informationen finden Sie auch im Intranet www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Mitglieder-News“.

Wir würden uns freuen, möglichst viele Teilnehmer bei den Wintertagungen begrüßen zu können und freuen uns jetzt schon auf Ihre Anmeldung!

Feierliche Verabschiedung von Präsident Hubert

Dipl.-Ing. (FH) Helmut Hubert wurde am 3. Juli 2009 im Rahmen einer festlichen Veranstaltung im Münchner Künstlerhaus am Lenbachplatz als Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände verabschiedet.

Rund 150 Gäste aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft, unter ihnen Staatsminister Joachim Herrmann, der Präsident des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes Dr. Hans-Hartwig Loevenstein, Prof. Thomas Bauer, Präsident des Bayerischen Bauindustrieverbandes; Heinrich Traublinger, Präsident des Bayerischen Handwerkstages nahmen an der Verabschiedung des LBB-Präsidenten teil, zu dessen Nachfolger im Mai von der Delegiertenversammlung unserer Verbände Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl gewählt wurde.

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann würdigte in seiner Laudatio die Lebensleistung von Helmut Hubert. Der scheidende Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände repräsentiere vorbildlich mittelständisches Unternehmertum und stehe für großen persönlichen Einsatz, Verantwortungsbewusstsein, Gemeinschaftsgefühl und soziales Engagement. Sowohl im eigenen Betrieb, als auch bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit habe Helmut Hubert erkannt, dass eine dauerhaft erfolgreiche Unternehmensentwicklung nicht ohne engagierte und bestens ausgebildete Mitarbeiter funktioniert.

Der neue LBB-Präsident, Franz X. Peteranderl, würdigte den scheidenden Präsidenten als große Persönlichkeit der bayerischen Wirtschaft.

Helmut Hubert hat sich zwischen 1964 und 2009 45 Jahre lang in Ehrenämtern für das Bauhandwerk engagiert. Er be-

gann seine ehrenamtliche Tätigkeit für das Bauhandwerk im Berufsbildungsbereich seiner Innung. Ab 1976 übernahm Helmut Hubert als Mitglied des Vorstandes der Bauinnung Nürnberg Mitverantwortung für alle Belange der Innung. Im Jahr 1991 wurde er zum Obermeister der Bauinnung Nürnberg gewählt. Diese Position hatte er bis Juli 2009 inne. Als Inhaber eines seit Generationen als Familienbetrieb geführten Nürnberger Tiefbauunternehmens war es ihm stets eine Selbstverständlichkeit, sich für die speziellen Belange seines Gewerks zu engagieren. So hat Helmut Hubert von 1988 bis 2005 als Vorsitzender der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im Landesverband Bayerischer Bauinnungen gewirkt. In dieser Funktion hat er sich speziell auch für die Qualitätssicherung eingesetzt und mit der durch unseren Verband getragenen Gütesicherung im Kanalbau ein sehr erfolgreiches Qualitätssicherungsinstrument ins Leben gerufen. 1990 wurde Helmut Hubert in den Gesamtvorstand der Bayerischen Baugewerbeverbände gewählt.

Im Jahr 1993 wurde er von der Delegiertenversammlung der Bayerischen Baugewerbeverbände in Nachfolge von Siegfried Werner zum Vizepräsidenten der Verbände gewählt. Diese Funktion bekleidete Helmut Hubert bis zum Jahr 2002.

Nach dem altersbedingten Rückzug des langjährigen Präsidenten und jetzigen Ehrenpräsidenten, Fritz Eichbauer, übernahm Helmut Hubert im Jahr 2002 das

Amt des Präsidenten der Bayerischen Baugewerbeverbände.

Der neue Präsident, Franz Xaver Peteranderl, strich den Erfolg, den Helmut Hubert während seiner Präsidentschaft sowohl bei der Verbandsreform als auch in der politischen Arbeit in vielen Bereichen hatte, heraus. Dieser Erfolg zeige sich insbesondere auch in der hohen Zufriedenheit der Mitgliedsbetriebe, wie eine groß angelegte externe Befragung im vergangenen Jahr zeigte. Neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände war Helmut Hubert in einer Vielzahl von Ehrenämtern auf europäischer, deutscher und bayerischer Ebene für das Baugewerbe erfolgreich tätig. Hierzu gehörten u.a. seine Tätigkeiten als Vizepräsident des Verbands der Europäischen Bauwirtschaft FIEC, als Vizepräsident der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft vbw, sowie als Mitglied des Vorstands des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes ZDB.

Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes verliehen

Helmut Hubert wurde für seine herausragende ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle des bayerischen Baugewerbes von Präsident Peteranderl im Rahmen seiner Verabschiedung mit der höchsten Auszeichnung des bayerischen Baugewerbes, dem Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes, ausgezeichnet.

Wir danken Herrn Hubert für seinen großen persönlichen Einsatz und die geleistete Arbeit für das bayerische Baugewerbe!



(v.l.n.r.): Franz X. Peteranderl, Helmut Hubert, Staatsminister Joachim Herrmann



Einführung in die VOB/B Kapellmann/Langen

In diesem Buch wurden alle Änderungen eingearbeitet, die sich seit der letzten Auflage ergeben haben:

- Forderungssicherungsgesetz
- Teil-Privilegierung der VOB/B
- Auswirkungen der neuen VOB/A
- Neueste, äußerst wichtige Rechtsprechung.

Selten musste eine Neuauflage so viele Neuerungen verarbeiten. Und genau das macht sie unentbehrlich:

Mit der Einführung in die VOB/B sind Rechtsanwälte, Richter, Studenten – auch der technischen Fächer – und alle

anderen Baubeteiligten wieder auf top-aktuellem Stand.

Autoren:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus D. Kapellmann, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Honorarprofessor an der RWTH Aachen;

Rechtsanwalt Prof. Dr. Werner Langen, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Honorarprofessor an der Universität zu Köln.

Bezugsquelle:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449
50939 Köln
Telefon 02 21/9 43 73 - 71 25
Telefax 02 21/9 43 73 - 72 11
usuhre@wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.de

Kapellmann/Langen
Einführung in die VOB/B
18. Auflage 2009
324 Seiten, kartoniert,
Werner Verlag

Preis: 25,- €
ISBN 978-3-8041-5197-0

Wichtige Neuerscheinung!

HAFTUNGSRISIKEN FÜR DEN UNTERNEHMER BAU / AUSBAU

Lothar Platzer / Holger Seit

- Mindestlohn
- Subunternehmereinsatz
- Leiharbeit

1. Auflage 2009 / VOB-Verlag Ernst Vögel

Kompakte Darstellung über die Risiken in der „Grauzone“:

Diese Neuerscheinung beinhaltet in kompakter Form all das, was der Bau- und Ausbauunternehmer über seine Haftungsrisiken beim Einsatz betriebsfremder Arbeitnehmer im Rahmen des Subunternehmereinsatzes oder der Leiharbeit wissen sollte. Dabei ist das Buch keine wissenschaftliche Abhandlung, sondern ein Ratgeber „aus der Praxis für die Praxis“.

Das Buch berücksichtigt schon die folgenden Neuregelungen:

- Das am 21. April 2009 in Kraft getretene neue Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)
- Die neuen Mindestlöhne

Darüber hinaus enthält das Buch im Anhang:

- Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)
- Das Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz (AÜG)
- Den aktuellen und den ab 1. September 2009 geltenden Mindestlohn-Tarifvertrag für das Baugewerbe

Alle wichtigen Fragen und Risiken rund um den Einsatz betriebsfremder Arbeitnehmer im eigenen Baubetrieb werden erläutert.

Das Buch wird begleitet durch einen **Online-Service**. Wichtige Änderungen, z. B. in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung, die nach Drucklegung bis zur nächsten Auflage eintreten, kann der Leser kostenlos unter www.vob-buecher.de nachlesen.



Bitte hier abtrennen und im Fensterkuvert an den Verlag senden
oder per **Fax 09466/1276**, **Internet: www.vob-buecher.de** oder telefonisch unter der **Tel.-Nr. 09466/9400-0** bestellen!

BESTELL-COUPON

Geben Sie bitte Ihre Kunden-Nr. an: **V**

Bitte senden Sie uns Ex. **„Haftungsrisiken für den Unternehmer“ – 1. Auflage 2009**
Einband: broschiert, Umfang: 88 Seiten, ISBN: 978-3-89650-296-4
Einzelpreis: 9,80 €
(zuzüglich Porto und Verpackung)

VOB-Verlag
ERNST VÖGEL OHG
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried

Absender:

.....
.....
.....

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bestellung auch per **Fax 09466/1276**,
Internet: www.vob-buecher.de
oder per **Telefon 09466/9400-0** möglich!

Das ZDB-Normenportal ist online!

Unter www.zdb-normenportal.de erhalten Anwender Zugriff auf mehr als 500 Normen und Rechtsvorschriften (im Volltext, PDF) aus dem Bereich des Bauwesens. Diese werden regelmäßig aktualisiert, so dass Sie immer auf die aktuellsten Normen zurückgreifen können.

Das Sparpotenzial dieser Datenbank ist enorm: Während die Jahresnutzungslizenz lediglich 119,- EUR (gilt für die Nutzung an 1 PC) beträgt, summiert sich der Gegenwert der enthaltenen Baunormen auf ein Vielfaches – allein die über den Dienst zur Verfügung stehende DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Teile 1, 2, 3, 4, 100) kostet im Einzelverkauf schon 565,50 EUR.

Exklusiv für Mitglieder:
Das ZDB-Normenportal ist exklusiv auf die Informationsbedürfnisse der Mitgliedsbetriebe des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes zugeschnitten.

Entstanden ist der Dienst in Kooperation mit dem Beuth Verlag: Baubetriebe, die bereits ein Abonnement beim Beuth Verlag haben und jetzt umsteigen wollen, können dieses zu den regulären Fristen kündigen und sich für das günstige Verbandsangebot entscheiden.

Einfach anmelden und mit Ihren Normen arbeiten:

Die Registrierung erfolgt über ein entsprechendes Formular, das ausschließlich in der ZDB-InfoLine (Rubrik: ZDB-Normenportal) zu finden ist. Mit der Registrierung wird eine Jahresnutzungslizenz erworben.

Sollten Sie Lizenzen für mehrere PC-Arbeitsplätze benötigen, so können wir Ihnen – ebenfalls zum Vorzugspreis – eine Mehrfachlizenz anbieten. Näheres finden Sie dazu ebenfalls in der ZDB-InfoLine.

Herzlich willkommen im ZDB-Normenportal.

